

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Privathaftpflichtversicherung (AVB) 2015

H 094

1. Vertragsabschluss, Willenserklärungen, vorvertragliche Anzeigepflichten	1	10. Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung, Beitragsangleichung	8
2. Gegenstand und Umfang der Versicherung, Versicherungsfall	2	11. Aufrechnung	10
3. Höhe der Entschädigung, Selbstbehalt	4	12. Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung	10
4. Einschlüsse	5	13. Ausscheiden aus der Berufsgenossenschaft	10
5. Versicherung dritter Personen	5	14. Betriebsübergang, Wegfall des versicherten Risikos	11
6. Ausschlüsse	6	15. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	11
7. Besonders zu beantragende Haftpflichtversicherungen	7	16. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	12
8. Vertragliche Sonderfestsetzungen über den Umfang der Versicherung	8	17. Abtretungsverbot	12
9. Vorläufige Beitragsberechnung und Bemessungsgrundlage	8	18. Verjährung, zuständiges Gericht	12
		19. Bedingungsanpassung	12

1 Vertragsabschluss, Willenserklärungen, vorvertragliche Anzeigepflichten

1.1 Vertragsschluss, Willenserklärungen

- 1.1.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift bzw. der seines Betriebs dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung oder Umfirmierung des Versicherungsnehmers.

- 1.1.2 Der Versicherer ist berechtigt, Aufnahmeanträge oder einzelne Risiken ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 1.1.3 Im Falle der Annahme des Versicherungsantrages bzw. eines während der Versicherungsdauer gestellten Antrages auf Erweiterung des Versicherungsschutzes wird dem Antragsteller von dem Versicherer eine schriftliche Bescheinigung über die bestehende Versicherung ausgestellt.
- 1.1.4 Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn der Versicherer sie durch Aufnahme in den Versicherungsschein oder durch Nachtrag genehmigt.

1.2 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

1.2.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

1.2.2 Rücktritt

- 1.2.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 1.2.2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

1.2.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

1.2.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht, Fristen

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 1.2.2 und Ziffer 1.2.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach Ziffer 1.2.2 und Ziffer 1.2.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in Ziffer 1.2.2 und Ziffer 1.2.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

1.2.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2 Gegenstand und Umfang der Versicherung, Versicherungsfall

2.1 Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Betriebsunternehmer und den sonstigen versicherten Dritten Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

2.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2.3 Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Der Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung ausgedehnt werden

- auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschädigung, die weder durch Personenschaden noch durch Sachschaden entstanden ist, sowie
- wegen Abhandenkommens von Sachen. Auf die Versicherung wegen Abhandenkommens von Sachen finden die Bestimmungen über Sachschaden Anwendung.

2.4 Versicherte Betriebe, Neue Risiken

- 2.4.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich regelmäßig auf alle bei der Berufsgenossenschaft versicherten Haupt- und Nebenbetriebe. Werden bei der Berufsgenossenschaft nach Inkrafttreten der Haftpflichtversicherung Nebenbetriebe eingetragen, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf diese, ohne dass es einer besonderen Bescheinigung des Versicherers bedarf, soweit nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht eine besondere Versicherung abzuschließen ist. Der Versicherungsschutz hierfür wird frühestens von dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn an gewährt.
- 2.4.2 Neu gegründete oder mehrheitlich neu erworbene Gesellschaften sind ab Gründungs- bzw. Übernahmedatum mitversichert, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass
- es sich um Gesellschaften im Inland handelt;
 - der Anteil des Versicherungsnehmers an der Gesellschaft mindestens 50 % beträgt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Neugründung oder den Neuerwerb dem Versicherer spätestens zum Ablauf des Versicherungsjahres anzuzeigen und die zur endgültigen Beitragsberechnung maßgeblichen Werte mitzuteilen.

Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn eine entsprechende Mitteilung nicht erfolgt oder wenn innerhalb von 4 Monaten nach der Meldung keine Einigung über den endgültigen Einschluss der neu erworbenen oder gegründeten Gesellschaft erfolgt. Für dieses Risiko bereits bezahlte Beiträge werden erstattet.

Besteht für die neu gegründeten/übernommenen Gesellschaften noch Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer, geht dessen Versicherungsschutz vor.

2.5 Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Liefergemeinschaften, Konsortien

Mitversichert sind im Umfang des Vertrages Ansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, auch dann, wenn sich der Anspruch gegen die Arbeitsgemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen folgende Bestimmungen:

- 2.5.1 Für Ansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, bei denen die Aufgaben im Innenverhältnis nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt sind, besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die infolge einer vom Versicherungsnehmer übernommenen Aufgabe entstanden sind, und zwar bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.
- 2.5.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziffer 2.5.1. aufgeteilt, so ermäßigt sich die Ersatzpflicht des Versicherers auf die Quote, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Ist eine quotenmäßige Aufteilung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.
- 2.5.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat.
- 2.5.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers ist innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen erweitert über die Ziffern 2.5.1. und 2.5.2. hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung eines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 2.5.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 2.5.1. bis 2.5.3. besteht auch für die Arbeitsgemeinschaft selbst.
- 2.5.6 Die Regelungen unter den Ziffern 2.5.1 und 2.5.5 aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften finden auf Liefergemeinschaften und Konsortien entsprechende Anwendung.

2.6 Leistungen der Versicherung

- 2.6.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 2.6.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

- 2.6.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit seiner Zustimmung besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers. Im Übrigen sind die Kosten des Strafverfahrens von der Ersatzpflicht ausgeschlossen.
- 2.6.4 Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet, jedoch nur bis zum Betrage der Versicherungssumme.
- 2.7 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende zeitlich zusammenhängende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

beruhen.

- 2.8 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssummen angerechnet (vergleiche aber Ziffer 2.9).

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- 2.9 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 2.10 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet.

Der Rentenwert wird aufgrund der allgemeinen Sterbetafel 1997 und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand zugrunde gelegt, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet.

Für die Berechnung von Waisenrenten wird das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart. Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei unselbstständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- 2.11 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 2.12 Versicherte im Sinne dieser Bedingungen sind der Versicherungsnehmer sowie jede in die Versicherung eingeschlossene Person.

3 Höhe der Entschädigung, Selbstbehalt

- 3.1 Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- 3.2 Ferner kann vereinbart werden, dass sich der Versicherungsnehmer bei jedem Schadenereignis mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag oder Anteil an einer Schadenersatzleistung selbst beteiligt. Für die in Ziffer 3.3 und Ziffer 3.4 vorgesehenen Selbstbehalte gilt dies nur, wenn Abweichungen von diesen ausdrücklich vereinbart werden.
- 3.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Schadenereignis 10 % der vom Versicherer anerkannten Entschädigungssumme selbst zu tragen bei
- a) Abhandenkommen fremder Sachen im Sinne von Ziffer 2.3,
 - b) Beschädigungen fremder Sachen im Sinne von Ziffer 7.6. Die Höchstgrenze der Selbstbeteiligung beträgt hier 2.500 EUR,
 - c) Vermögensschäden (Ziffer 2.3).

- 3.4 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Schadenereignis 20 %, höchstens 500 EUR der vom Versicherer anerkannten Entschädigungssumme selbst zu tragen bei
- a) Erdleitungs- (Kabel-, Kanal-, Wasserleitungs- und Gasrohr-) Schäden,
 - b) Schäden, die an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen beim Be- und Entladen durch Kraftfahrzeuge aller Art (Ziffer 7.7) oder Kräne entstehen,
 - c) Glasschäden, soweit solche bei Gerüst-, Verputz- und Fassadenarbeiten entstehen.

4 Einschlüsse

Eingeschlossen in die Versicherung sind vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 6 und 7:

- 4.1 Haftpflichtansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden in seiner Eigenschaft:
- 4.1.1 als Haus- und Grundstücksbesitzer, Mieter, Pächter, sofern die Gebäude und Grundstücke Zwecken des unter die Versicherung fallenden Betriebes oder dem eigenen Gebrauche des Versicherungsnehmers dienen;
 - 4.1.2 als Halter von Tieren, jedoch mit Ausnahme von wilden Tieren, und als Fuhrwerksbesitzer, soweit die Tiere und Fuhrwerke dem unter die Versicherung fallenden Betriebe dienen. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.
- 4.2 Haftpflichtansprüche aus dem Besitze bzw. Betriebe
- von Feldbahnen und Eisenbahnschlüssen, sofern hierfür keine Versicherungspflicht gem. Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung (EBHaftPflV) besteht oder
 - von Arbeitsmaschinen aller Art, soweit diese sich nicht durch eigene Kraft fortbewegen;
- 4.3 Haftpflichtansprüche wegen Beschädigungen fremden Eigentums, die durch allmähliche Senkungen von Grundstücken (Gebäuden, Anlagen) und Erdbeben entstehen;
- 4.4 Haftpflichtansprüche wegen Beschädigungen, die infolge Unterfangens oder Unterfahrens von Gebäuden entstehen;
- 4.5 gegen den Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten gerichtete Haftpflichtansprüche, die auf Grund eines Vertrages oder einer Vereinbarung von der haftpflichtigen Person, Gesellschaft, Körperschaft oder Behörde übernommen werden, jedoch nur in gesetzlichem Umfang;
- 4.6 Haftpflichtansprüche wegen Beschädigungen, die durch Rauch, Ruß, Dämpfe, Abwässer, Niederschläge oder allmähliches Eindringen von Feuchtigkeit entstehen;
- 4.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden im Ausland aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten (nicht jedoch ausführende oder überwachende berufliche bzw. gewerbliche Tätigkeiten). Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 4.8 Haftpflichtansprüche aus der Einrichtung und Unterhaltung eigener Sanitätsstationen mit allen dazugehörigen Instrumenten, Apparaten und Einrichtungen; ferner aus der Beschäftigung von Betriebsärzten, Sanitätspersonal und der Beauftragung freier Ärzte mit der Durchführung ärztlicher Verrichtungen im Interesse des versicherten Unternehmens. Darunter fallen auch Aufgaben und Tätigkeiten im Sinne des § 3 ASiG (Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit).
- Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der angestellten Betriebsärzte und des Sanitätspersonals ist auch bei Gewährung „Erster Hilfe“ außerhalb des Betriebes mitversichert.
- 4.9 Haftpflichtansprüche aus der Unterhaltung von Sozialeinrichtungen, auch wenn diese durch betriebsfremde Personen benutzt werden.
- 4.10 Haftpflichtansprüche aus der Veranstaltung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen sowie Produktvorführungen.
- 4.11 Haftpflichtansprüche aus der Abgabe von Elektrizität und Wärme an Dritte.

5 Versicherung dritter Personen

- 5.1 Eingeschlossen in die Versicherung sind vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 6 und 7:
- 5.1.1 Haftpflichtansprüche, die gegen die mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der versicherten Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten beauftragten Personen anlässlich dieser Tätigkeit erhoben werden;
 - 5.1.2 Haftpflichtansprüche im gleichen Umfang wie für den Versicherungsnehmer auch für seine Repräsentanten, z. B. die Betriebsleiter, und, soweit die Versicherung von juristischen Personen, Gesellschaften oder sonstigen Verbänden genommen wird, auch für deren gesetzliche Vertreter;

Gesetzliche Vertreter in diesem Sinne sind beispielsweise:

- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei Offenen Handelsgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
- die Inhaber (bei Einzelfirmen);
- der entsprechende Personenkreis bei ausländischen Firmen.

- 5.1.3 Haftpflichtansprüche, die sich gegen
- die Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers oder gegen in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederte Mitarbeiter fremder Unternehmen (z. B. Arbeitnehmer nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) aus Anlass ihrer Tätigkeit in dem versicherten Betriebe richten.
 - die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen (ehemaligen) gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und die sonstigen Betriebsangehörigen aus Anlass ihrer früheren Tätigkeit in dem versicherten Betriebe richten.
- 5.2 Die gemäß Ziffer 5.1.2 versicherten Personen können über ihre Rechte aus der Versicherung auch dann verfügen und sie gerichtlich geltend machen, wenn sie nicht im Besitz des Versicherungsscheins sind.
- 5.3 Den Versicherten (ausgenommen der Versicherungsnehmer selbst und die gemäß Ziffer 5.1.2 versicherten Personen) steht die Verfügung über ihre Rechte aus der Versicherung auch dann nicht zu, wenn sie im Besitz des Versicherungsscheins sind. Zur Verfügung berechtigt ist in solchen Fällen nur der Versicherungsnehmer.
- 5.4 Im Übrigen finden für die mitversicherten Personen die Bestimmungen dieser Bedingungen im Zweifel entsprechend Anwendung, insbesondere haben sie im Schadenfalle die Bestimmungen der Ziffer 15 zu beachten. Neben ihnen bleibt der Versicherungsnehmer für die Erfüllung der vertraglichen Voraussetzungen verantwortlich, an die die Leistungspflicht des Versicherers geknüpft ist.

6 Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung bleibt stets, vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziffer 7, die Haftpflicht:

- 6.1 aller Versicherten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
- 6.2 wegen Schadenverursachung durch ein bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten (Tun oder Unterlassen) eines Versicherten, es sei denn, dass er nach den besonderen Umständen des Falles hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, die Zuwiderhandlung werde keine Nachteile für den Geschädigten zur Folge haben oder sie werde von dem Geschädigten oder dem sonst Berechtigten genehmigt werden. Dies gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken;
- 6.3 aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;
- 6.4 wegen der Beschädigungen, die in einem bei dem Versicherer nicht angemeldeten Betriebe oder durch Verletzung der Pflichten eines anderen Berufs entstanden sind;
- 6.5 wegen der von dem Versicherten seinem Ehegatten, seinen Kindern oder einer in die Versicherung eingeschlossenen Person (Ziffer 5.1.2 und Ziffer 5.1.3) sowie deren Eigentum zugefügten Beschädigungen, soweit nicht die aus solchen Beschädigungen sich ergebenden Ersatzansprüche eines Sozialversicherungsträgers oder Ansprüche der Betriebsangehörigen aus Anlass eines Sachschadenfalles in Frage kommen;
- 6.6 bei juristischen Personen, Gesellschaften und sonstigen Verbänden wegen aller Beschädigungen, die nicht in den bei dem Versicherer angemeldeten Betrieben stattgefunden haben, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 5.1.2;
- 6.7 wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben;
- 6.8 wegen Schäden, die infolge Teilnahme an Pferde-, Rad-, Kraftfahrzeug- oder Wasserfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training) entstehen;
- 6.9 wegen Schäden durch Brand und Explosion infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen. Der Versicherer ist gegenüber den Personen (Versicherungsnehmer oder jedem Mitversicherten), die vorschriftswidrig gehandelt haben, von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 6.10 wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- 6.11 wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden;
- 6.12 wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen;
- 6.13 wegen Ansprüchen, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Die Regelungen der Ziffer 7.9 bleiben unberührt.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

- 6.14 wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 6.15 wegen Schäden, wenn und soweit dem Versicherer aufgrund der für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, dafür Versicherungen bereitzustellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen.

Gesetzliche Bestimmungen sind insbesondere:

- die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG),
- die Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV),
- Verordnungen der Europäischen Union, wie zum Beispiel Verordnung (EU) 961/2010,
- sonstige deutsche gesetzliche Bestimmungen oder
- sonstige direkt anwendbare Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union.

7 Besonders zu beantragende Haftpflichtversicherungen

Ausgeschlossen von der Versicherung sind ferner, soweit sie nicht auf Antrag des Versicherungsnehmers vom Versicherer gegen einen von diesem festzusetzenden Sonderbeitrag (vorbehaltlich der an anderen Stellen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Ausschlussbestimmungen) besonders in Deckung genommen worden sind:

- 7.1 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den im Auftrag des Versicherungsnehmers hergestellten Gebäudeteilen, gelieferten Baustoffen und geleisteten Arbeiten, sofern die Aufträge vom Versicherungsnehmer lediglich in der Funktion als bauleitender Architekt (nicht etwa als Bauunternehmer) vergeben worden sind (abweichend von Ziffer 6.7);
- 7.2 Haftpflichtansprüche wegen Beschädigungen, für welche der Versicherte in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Besitzer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken, die weder Betriebszwecken noch seinem eigenen Gebrauche dienen, verantwortlich ist;
- 7.3 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, jedoch sind Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII mitversichert (siehe jedoch Ziffer 4.7);
- 7.4 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer als Jäger, Jagdbesitzer, Jagdpächter oder Jagdveranstalter;
- 7.5 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch Schwammbildung oder vergleichbare Umstände verursacht werden; Schäden an den vom Versicherten hergestellten Arbeiten oder Sachen (vgl. Ziffer 6.7) sind jedoch auch bei der Versicherung dieses Risikos ausgeschlossen;
- 7.6 Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden wenn
- 7.6.1 der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 7.6.2 die Schäden
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
 - dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
 - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der VN beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.
- 7.6.3 Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse nach Ziffer 7.6.1 und Ziffer 7.6.2 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.
- 7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden die der VN, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch
- von Kraftfahrzeugen aller Art (Personen- und Güterfahrzeugen, Krafträdern, Dampf- und Motorwalzen, Bulldogs, Sattel- und Raupenschleppern, Raupenbaggern) oder Kraftfahrzeug-Anhängern verursachen,
 - von Wasser-, Luft- oder Raumfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines solchen Fahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der oben genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Der beitragsfreie Einschluss der Ziffer 4.2 wird hiervon nicht berührt.

- 7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen)¹
- 7.9 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (auf Boden, Luft oder Wasser incl. Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden, wenn die Umwelteinwirkung ausgeht von
- 7.9.1 einer
- Anlage im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (UmweltHG);
 - genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);
 - genehmigungs- bzw. planfeststellungsbedürftigen Anlage nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG);
 - stationären Anlage im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers, deren Inhaber der Versicherungsnehmer ist oder war,
- 7.9.2 einem Grundstück des Versicherungsnehmers, das bereits vor Beginn des Vertrages bzw. zum Zeitpunkt seines Kaufs oder seiner Inbesitznahme durch den Versicherungsnehmer mit schädlichen Stoffen belastet war oder ist.
- 7.9.3 Die Bestimmungen der Ziffern 7.9.1 und 7.9.2 gelten nicht,
- wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung erhoben werden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung),
 - im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.
- 7.10 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
 - (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
 - (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
 - (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

8 Vertragliche Sonderfestsetzungen über den Umfang der Versicherung

Durch besondere Vereinbarung können gegenüber den in diesen Bedingungen getroffenen Festsetzungen gewisse Risiken von der Versicherung ausgeschlossen oder zu besonderen Bedingungen in sie eingeschlossen werden.

9 Vorläufige Beitragsberechnung und Bemessungsgrundlage

Der Versicherungsnehmer hat an den Versicherer bei Beginn seiner Versicherung und später jährlich im Voraus einen Beitrag zu entrichten, der sich nach der Jahreslohn- und -gehaltssumme, dem Umsatz oder anderen Bemessungsfaktoren für das abgelaufene Rechnungsjahr, bei Neuabschlüssen für das laufende Rechnungsjahr, bemisst. Die dem zuständigen Unfallversicherungsträger nachzuweisende Jahreslohn- und -gehaltssumme hat der Versicherungsnehmer ebenso wie den Umsatz oder andere Bemessungsfaktoren dem Versicherer bis zum 15. März jedes Jahres einzureichen. Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingereicht, so wird der Betrag von dem Versicherer schätzungsweise endgültig festgesetzt.

10 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung, Beitragsangleichung

10.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, soweit nichts anderes vereinbart ist, zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 10.2 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

10.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung, erster oder einmaliger Beitrag

10.2.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

10.2.2 Die Versicherung umfasst die von dem Beginn der Versicherung ab bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages eintretenden Schadenereignisse.

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

¹ Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

- 10.2.3 Wird der erste Beitrag erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, danach aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.
- 10.2.4 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung, Folgebeitrag

- 10.3.1 Die Folgebeiträge einschließlich Versicherungsteuer sind – soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde – jeweils für ein ganzes Versicherungsjahr innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Beitragsrechnung zu entrichten.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

- 10.3.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Ziffer 10.3.3 und Ziffer 10.3.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

- 10.3.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung des Beitrags oder der Kosten in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.3.2 darauf hingewiesen wurde.
- 10.3.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Frist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.3.2 darauf hingewiesen hat.

Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist ausgesprochen werden und wird zum Fristablauf wirksam.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziff. 10.3.3 bleibt unberührt.

10.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung beim Lastschriftverfahren

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

10.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

10.6 Beitragsangleichung

- 10.6.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Gehalts-, Entgelt-, Bau-, Honorar- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

- 10.6.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen, welche die zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer im vergangenen Kalenderjahr geleistet haben, gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Schadenermittlung, die aufgewendet worden sind, um die Versicherungsleistungen dem Grunde und der Höhe nach festzustellen. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

- 10.6.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 10.6.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung).

Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 10.6.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

10.6.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 10.6.2 oder Ziffer 10.6.3 unter 5 Prozent, so entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

11 Aufrechnung

Der Versicherer kann gegen Entschädigungsforderungen eine Forderung, die ihm gegen den Versicherungsnehmer zusteht, insoweit aufrechnen, als sie auf der für den Versicherten genommenen Versicherung beruht.

12 Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung

12.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragspartner kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Vertrag spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie dem anderen Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer zugegangen ist. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

12.2 Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag auf Grund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 10.6, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

12.3 Kündigung nach Versicherungsfall

Das Versicherungsverhältnis kann ferner gekündigt werden, wenn
– vom Versicherer eine Schadenersatzzahlung geleistet wurde oder
– dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach dem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

12.4 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages (z. B. durch Kündigung) hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

13 Ausscheiden aus der Berufsgenossenschaft

13.1 Von der Beendigung der Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Mitteilung zu machen.

Das Versicherungsverhältnis endet auf Antrag des Versicherungsnehmers zum Termin der Löschung seiner Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft.

13.2 Wird das Versicherungsverhältnis nach dem Ausscheiden des Versicherungsnehmers aus der Berufsgenossenschaft fortgesetzt, ist er verpflichtet, die Beitragsberechnungsgrundlagen weiterhin unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen gem. Ziffer 9 aufzugeben.

14 Betriebsübergang, Wegfall des versicherten Risikos

14.1 Betriebsübergang

- 14.1.1 Wird das versicherte Unternehmen an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.
- 14.1.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle
- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
 - durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform gekündigt werden.
- 14.1.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn
- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
 - der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.
- 14.1.4 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht abgeschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

14.2 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauernd wegfallen, erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Risikowegfall unverzüglich zu melden.

- 14.3 Endet das Versicherungsverhältnis gemäß Ziffer 14.1 oder Ziffer 14.2, so steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er von der Veräußerung oder von dem Wegfall Kenntnis erlangt.

Erfolgt der Übergang auf den Dritten gemäß Ziffer 14.1 während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

- 14.4 Ziffer 14.1 und Ziffer 14.3 gelten auch, wenn das versicherte Unternehmen auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
- 14.5 Beim Tod des Versicherungsnehmers geht die Versicherung mit allen Rechten und Pflichten auf die Erben über, soweit diese den Betrieb weiterführen.

15 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

15.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

15.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 15.2.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
- 15.2.2 Der Versicherte ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalls dient, soweit es für ihn zumutbar ist. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

- 15.2.3 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 15.2.4 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 15.2.5 Wenn der Versicherungsnehmer infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen von dem Versicherer ausüben zu lassen.

16 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 16.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
- 16.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 16.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

17 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

18 Verjährung, zuständiges Gericht

- 18.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

- 18.2 Für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

19 Bedingungsanpassung

- 19.1 Einzelne Bedingungen können mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge geändert, ergänzt oder ersetzt werden,
- wenn eine Rechtsvorschrift eingeführt oder geändert wird, die diese Bedingungen betrifft oder auf der diese beruhen,
 - bei einer diese Bedingungen unmittelbar betreffenden neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung,
 - wenn ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt oder
 - wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht diese Bedingungen durch Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar beanstandet und den Versicherer zur Abänderung auffordert
- und dadurch eine mit gesetzlichen Bestimmungen nicht zu schließende Vertragslücke entstanden ist und das Verhältnis von Beitragsleistung und Versicherungsschutz in nicht unbedeutendem Maße gestört wird.

Dies gilt nur für Bedingungen, die folgende Bereiche betreffen:

- Umfang des Versicherungsschutzes;
Deckungsausschlüsse und
- Pflichten des Versicherungsnehmers und der Versicherten.

- 19.2 Die geänderten Bedingungen dürfen den Versicherungsnehmer als einzelne Regelung und im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die ursprüngliche Regelung.
- 19.3 Die geänderten, ergänzten oder ersetzten Bedingungen sind dem Versicherungsnehmer schriftlich bekannt zu geben, wobei Inhalt und Grund der Änderung zu erläutern sind. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch treten die Änderungen nicht in Kraft.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Betriebs-Haftpflichtversicherung des Dienstleistungsgewerbes BAUPROTECT – Dienstleistungen (BBR BAUPROTECT – Dienstleistungen) 2015

H 336

1. Tätigkeitsfeld	1	18. Sachverständigentätigkeit, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator, Energieberater	8
2. Selbstbeteiligungen	1	19. Röntgeneinrichtungen und elektronische Vermessungsgeräte ...	9
3. Ansprüche der Versicherten untereinander	1	20. Schäden durch Schwammbildung	9
4. Subunternehmerbeauftragung	2	21. Haus- und Grundbesitzerrisiko, Bauherrenrisiko, Photovoltaikanlagen/Kleinwindkraftanlagen	9
5. Vertragshaftung	2	22. Verletzung von Datenschutzgesetzen	9
6. Mietsachschäden	2	23. Aktive Werklohn-, Kaufpreis-, Mietentgeltklage	10
7. Schäden durch Kraftfahrzeuge einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen, Stapler und Anhänger	3	24. Schiedsgerichtsvereinbarungen	10
8. Produkt-Haftpflicht	5	25. Straf-Rechtsschutz	10
9. Vermögensschäden	5	26. Versicherungsfälle vor Versicherungsbeginn, Nachhaftung	11
10. Auslandsschäden	5	27. Nutzung von Internet-Technologien	11
11. Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden, Be- und Entladeschäden, Obhutschäden	6	28. Asbestschäden	12
12. Leitungsschäden	7	29. Auslösen von Fehlalarm	12
13. Gerüstvermietung/-verleih	7	30. Winterdienst	13
14. Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung	7	31. Ansprüche aus Benachteiligungen	13
15. Belegschafts- und Besucherhabe, Schlüsselverlust	7	32. Arbeitübernehmerüberlassung	16
16. Medienverluste	8	33. Rechtsberatung/Rechtsdienstleistung	16
17. Erhöhte Energie- und Wasserkosten	8	34. Verlust oder Beschädigung fremder Daten	16

Leistungs-Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Werden die dieser Betriebs-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Betriebs- und Privathaftpflichtversicherung (AVB)*, soweit die nachfolgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen nichts anderes bestimmen.

1. Tätigkeitsfeld

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Arbeiten in anderen Handwerken und Dienstleistungsbereichen, sofern sie mit dem Leistungsangebot des jeweils versicherten Berufsbildes technisch oder fachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergänzen (§ 5 Handwerksordnung).

2. Selbstbeteiligungen

Die in den AVB vorgesehenen Selbstbeteiligungen finden keine Anwendung.

Die Regelungen über sonstige Selbstbeteiligungen finden keine Anwendung auf Personenschäden und auf das Bürorisiko und die gemäß Ziffer 22 versicherten Risiken.

3. Ansprüche der Versicherten untereinander

- 3.1 Eingeschlossen sind in teilweiser Abänderung der Ziffer 6.5 AVB auch Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder; Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- 3.2 Eingeschlossen sind – ergänzend zu Ziffer 6.5 AVB – gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander, wegen

- (1) Personenschäden, die nicht Folge eines Arbeitsunfalls im versicherten Unternehmen sind,
- (2) Sachschäden,
- (3) Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang der Ziffer 22 dieser BBR.

* in der vertraglich vereinbarten Fassung

- 3.3 Mitversichert sind auch gegenseitige Ansprüche der im Rahmen dieses Versicherungsvertrages versicherten Unternehmen (natürliche und/oder juristische Personen).

Ausgenommen bleiben Ansprüche

- (1) wegen Vermögensschäden;
- (2) der Partner von Arbeitsgemeinschaften untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaften gegenüber den Partnern und umgekehrt;
- (3) wegen Mietsachschäden an Räumen, Gebäuden und Grundstücksbestandteilen gemäß Ziffer 6.1 dieser BBR;
- (4) wegen Mietsachschäden an Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten und sonstigen nicht zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen gemäß Ziffer 6.2 dieser BBR sowie Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen gemäß Ziffer 6.3.

4. Subunternehmerbeauftragung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vergabe von (Teil-) Leistungen aus selbst übernommenen Aufträgen an fremde Unternehmen (Subunternehmer).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf vom Subunternehmer ausgeführte Bautätigkeiten und -verrichtungen, die über das Tätigkeitsfeld des Versicherungsnehmers hinausgehen.

Ausgeschlossen bleibt die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

5. Vertragshaftung

Eingeschlossen sind – in Ergänzung zu Ziffer 4.5 AVB – Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, wenn es sich um eine durch den Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht eines Dritten handelt, soweit

- (1) dies in der Branche des Versicherungsnehmers üblich ist oder
- (2) diese Vereinbarungen in Verträgen genormten Inhalts mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder in sog. Gestattungs- und Einstellverträgen enthalten sind oder
- (3) sie vom Versicherungsnehmer als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer vom jeweiligen Vertragspartner (Vermieter, Verpächter oder Leasinggeber) übernommen wurde oder
- (4) sie sich auf Verkehrssicherungspflichten für das Baugrundstück bezieht, die der Versicherungsnehmer als bauausführendes Unternehmen vom Bauherrn übernommen hat oder
- (5) sie von der Deutschen Bahn AG gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) übernommen wurde.

6. Mietsachschäden

6.1 Mietsachschäden an Räumen, Gebäuden und Grundstücksbestandteilen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AVB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden

- 6.1.1 an beruflich oder gewerblich gemieteten/gepachteten Räumen, Gebäuden (einschließlich mobiler und/oder für eine befristete Zeit errichteter Räumlichkeiten, wie z. B. Container oder Zelte) und deren wesentlichen Bestandteilen sowie an wesentlichen Bestandteilen eines zu gewerblichen Zwecken gemieteten/gepachteten Grundstücks. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Grundstück selbst.

Ausgenommen sind jedoch Rückgriffsansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen.

Ausgeschlossen sind ferner Haftpflichtansprüche wegen

- (1) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- (2) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten, soweit die Schäden nicht durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind;

- 6.1.2 an gemieteten Räumlichkeiten und Gebäuden sowie deren Ausstattung aus Anlass von Dienst- und Geschäftsreisen sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

6.2 Mietsachschäden an Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten und sonstigen Kraftfahrzeugen

- 6.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AVB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden an
- selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten sowie sonstigen nicht zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen, die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten auf der Baustelle von am Bau tätigen Unternehmen gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat.
 - selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräten, die der Versicherungsnehmer von nicht am Bau tätigen Unternehmen kurzfristig, maximal bis zu vier Wochen, gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat.

- 6.2.2 Versicherungsschutz besteht nur, soweit dieses Risiko nicht im Rahmen anderer Versicherungen des Versicherungsnehmers (z. B. Kaskoversicherung) versichert ist.

6.2.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden 150.000 EUR je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 300.000 EUR.

6.2.4 Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 500 EUR selbst zu tragen.

6.3 Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen

6.3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AVB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an vom Versicherungsnehmer maximal bis zu vier Wochen für einzelne Tätigkeiten geliehenen, gemieteten oder überlassenen sonstigen beweglichen Sachen Dritter, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind.

6.3.2 Versicherungsschutz besteht nur, soweit dieses Risiko nicht im Rahmen anderer Versicherungen des Versicherungsnehmers versichert ist.

6.3.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Beschädigung oder Abhandenkommen von Geld, Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen;
- wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- der in Ziffer 5.1.2 AVB genannten Personen;
- der Angehörigen (siehe Ziffer 3.1 Absatz 2 dieser BBR) der unter Ziffer 5.1.2 AVB genannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer, seinen Gesellschaftern oder seinen gesetzlichen Vertretern durch Kapital mehrheitlich verbunden und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

6.3.4 Die Versicherungssumme beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden. Sie stellt auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

6.3.5 Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 500 EUR selbst zu tragen.

7. Schäden durch Kraftfahrzeuge einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen, Stapler und Anhänger

7.1 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus dem Besitz, Halten, Verwenden, Vermieten oder Verleihen von

- Kraftfahrzeugen, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit sechs Kilometer je Stunde nicht übersteigt;
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern i. S. des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), deren Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer je Stunde nicht übersteigt, wenn sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen;
- Anhängern, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen.;
- Kraftfahrzeugen, die – unabhängig von deren durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit – ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet werden.

7.2 Kraftfahrzeuge, die auf beschränkt/faktisch öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet werden

7.2.1 Mitversichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)* die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen i. S. der AKB aus dem Gebrauch von versicherungspflichtigen – jedoch nicht im Rahmen eines gesonderten Kraftfahrt-Versicherungsvertrages versicherten – Kraftfahrzeugen einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen, Stapler und Anhänger, soweit sie

- auf beschränkt/faktisch öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Betriebsgeländes verwendet werden oder
- im Rahmen einer behördlichen Ausnahmegenehmigung nach § 47 FZV öffentliche Straßen außerhalb des Betriebsgeländes benutzen.

Als Betriebsgelände wird ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche angesehen, auf dem sich Anlagen, Geschäftseinrichtungen und Betriebsbereiche befinden, die im räumlichen, technischen oder betrieblichen Zusammenhang stehen und der Aufsicht oder Verfügungsgewalt des Versicherungsnehmers unterliegen, wie z. B. das Verwaltungsgelände des versicherten Unternehmens, die Baustelle im Sinne der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV), Lagerflächen- und gebäude, Unternehmensparkplätze.

7.2.2 Der Versicherungsschutz im Rahmen der AKB-Deckung umfasst auch Bearbeitungsschäden, Be- und Entladeschäden und Leitungsschäden.

7.2.3 Für die AKB-Deckung gelten die für die Betriebs-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssummen und Maximierungen, mindestens je Versicherungsfall

- 7.500.000 EUR für Personenschäden;
- 1.120.000 EUR für Sachschäden;
- 50.000 EUR für reine Vermögensschäden.

7.3 Versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge

Die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch aller sonstigen versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuge einschließlich der selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Stapler und Anhänger ist im Rahmen eines gesonderten Kraftfahrt-Versicherungsvertrages zu versichern.

* in der vertraglich vereinbarten Fassung

7.4 Beschädigung von Sachen durch auslaufende oder austretende Betriebsstoffe

- 7.4.1 Mitversichert sind Schäden, die durch das bestimmungswidrige Auslaufen oder Austreten von Betriebsstoffen (Kraftstoffe, Getriebe- und Hydrauliköle, Schmierstoffe u. ä.) aus den in Ziffer 7.1 und 7.2 dieser BBR genannten Fahrzeugen an Sachen Dritter (insbesondere Grundstücken) verursacht werden.

Abweichend von Ziffer 2.1 AVB besteht für die vorgenannten Sachschäden auch dann Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer statt auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsschutz beschränkt sich in diesen Fällen jedoch auf die Übernahme derjenigen Kosten, die der Versicherer zu tragen gehabt hätte, wenn der Anspruch auf Schadenersatz gegen den Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten erhoben worden wäre.

- 7.4.2 Soweit bei den unter Ziffer 7.1 und 7.2 dieser BBR genannten Fahrzeugen Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers besteht, gehen diese Versicherungen vor.

7.5 Einsatz von fremden Autokränen – Einweisungstätigkeiten

Beim Einsatz von Autokränen, die dem Versicherungsnehmer zusammen mit dem Bedienungspersonal aufgrund eines Vertrages überlassen wurden und die nicht Gegenstand eines Leasing- oder eines Mietvertrages mit dem Versicherungsnehmer sind, gilt folgendes:

Mitversichert ist – soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für durch diese Autokräne verursachte Schäden, die auf fehlerhafte Einweisung der Kranführer durch die Mitarbeiter des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind.

7.6 Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge

Hinsichtlich des Kraftfahrt-Haftpflichttrisikos besteht ergänzend zur gesetzlich vorgeschriebenen Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz wie folgt:

- 7.6.1 Abweichend von Ziffer 7.7 AVB ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus dem rechtmäßigen Gebrauch von fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (einschließlich selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler) anlässlich von Dienstreisen und Dienstfahrten im Inland und Ausland (ausgenommen USA und Kanada) – insofern abweichend von Ziff. 10.4.5 dieser BBR.

Als Kraftfahrzeuge gelten

- Personenkraftwagen, soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind,
- Krafträder,
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen- und Gepäckanhängern.

Als fremd im Sinne dieser Bedingungen gelten Fahrzeuge, die

- nicht auf den Versicherungsnehmer oder die in Anspruch genommenen mitversicherten Personen zugelassen sind oder
- nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der in Anspruch genommenen mitversicherten Person stehen oder
- nicht von ihnen geleast wurden.

Versicherungsschutz besteht nur, soweit

- kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz aus der für die Fahrzeuge abgeschlossenen Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht;
- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung annehmen durften;
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer gegen den Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person Regressansprüche geltend macht. Dies gilt nicht für Regressansprüche infolge einer Obliegenheitsverletzung;
- ein gesetzlicher Freistellungsanspruch des Fahrers oder des Halters des Fahrzeugs gegen den Versicherungsnehmer bzw. die in Anspruch genommene mitversicherte Person besteht.

- 7.6.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Das Fahrzeug darf nicht gebraucht werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer gebraucht wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

- 7.6.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden an den gemäß Ziffer 7.6.1 versicherten Fahrzeugen und dadurch bedingte Vermögensschäden (siehe aber Ziffer 6.2 dieser Bedingungen).
- 7.6.4 Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kraftfahrt-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Bedingungen erst im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung (Subsidiärdeckung).

8. Produkt-Haftpflicht

- 8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer
- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse
 - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen
- verursacht wurden.
- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.
- 8.2 Eingeschlossen sind – insofern abweichend von Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 AVB – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.
- 8.3 Über den in Ziffer 8.1.1 und Ziffer 8.1.2 beschriebenen Umfang hinaus sind nicht versichert Schäden infolge
- (1) der Verbindung, Vermischung und Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen des Versicherungsnehmers mit anderen Produkten,
 - (2) der Weiterver- oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattgefunden hat,
 - (3) der Mangelhaftigkeit des Gesamtprodukts, die durch den Ein- und Ausbau von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen des Versicherungsnehmers entstanden sind,
 - (4) der Überprüfung von Produkten auf Mängel (hierzu zählt auch ein notwendiges Vorsortieren, Aussortieren und Umpacken der betreffenden Produkte).
- Für derartige Schäden kann eine gesonderte Produkt-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.
- 8.4 Die Regelungen der Ziffer 10 dieser BBR bleiben hiervon unberührt.

9. Vermögensschäden

- 9.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.3 AVB.
- 9.2 Von der Vermögensschadenversicherung wird nicht erfasst die Haftpflicht wegen Vermögensschäden,
- (1) die aus der Vermittlung oder der Empfehlung von Geld- oder Grundstücksgeschäften entstehen,
 - (2) die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Veruntreuung, durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen oder durch Verstöße beim Zahlungsakt entstehen,
 - (3) die durch Überschreiten von Vor- und Kostenanschlägen und Krediten oder Nichteinhaltung von Lieferfristen entstehen,
 - (4) aus Schätzungen (wegen unrichtiger Schätzungen usw.).

10. Auslandsschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die als Folge der gewerblichen Tätigkeit im Ausland eingetreten sind.

Hierfür gelten mit Ausnahme der anlässlich von Geschäftsreisen verursachten oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten resultierenden Schäden – siehe insoweit Ziffer 4.7 AVB – folgende Regelungen:

- 10.1 Mitversichert sind rechtlich unselbständige reine Vertriebsniederlassungen im Ausland (ausgenommen USA und Kanada).
- Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene sonstige Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder selbständige Vertriebsniederlassungen, Lager.
- 10.2 Die Regulierung von Ansprüchen erfolgt wahlweise auf der Grundlage und im Rahmen des deutschen oder eines in Europa geltenden Schadenersatzrechts.
- 10.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, ist die Verpflichtung des Versicherers mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 10.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche
- 10.4.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind; eingeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus § 110 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII);

10.4.2 aus in den USA und Kanada vorkommenden Schadenereignissen;

Eingeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus in den USA und Kanada vorkommenden Schadenereignissen durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 2.8 AVB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Die Regelungen der Ziffer 10.4.3 dieser BBR bleiben hiervon unberührt.

10.4.3 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

10.4.4 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder. Hierfür muss gesondert Versicherungsschutz beantragt werden;

10.4.5 die im Zusammenhang mit einer Pflichtversicherung aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen im Ausland stehen;

10.4.6 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

10.5 Für die Nutzung von Internet-Technologien gemäß Ziffer 27 dieser BBR besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle im Ausland entsprechend den Regelungen der Ziffern 10.1 bis 10.4 dieser BBR, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

11. Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden, Be- und Entladeschäden, Obhutschäden

11.1 Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden

11.1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden im Sinne der Ziffer 7.6.2 AVB im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden. Die Regelungen der Ziffern 2.2 AVB und 6.7 AVB bleiben davon unberührt.

11.1.2 Eingeschlossen ist – abweichend von der Ziffer 2.2 AVB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Materialien, die vom Auftraggeber oder Bauherrn gestellt wurden, wenn diese Schäden durch eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen an oder mit diesen Materialien, wie z. B. Transport, Montage, Einbau, Ausbau, Verlegen, Anbringen usw., verursacht werden. Nicht versichert bleiben die Kosten für den Aus- und Einbau der beschädigten Materialien. Der Baugrund gilt nicht als Material im Sinne dieser Regelung.

Die Bestimmung der Ziffer 6.7 AVB bleibt bestehen.

11.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Containern, die durch das oder beim Be- oder Entladen verursacht werden, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

11.2.1 Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens entstehen. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Für Schäden am Ladegut besteht jedoch insoweit Versicherungsschutz als

– die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,

– es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers handelt, und

– der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

11.3 Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.6 AVB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Obhut des Versicherungsnehmers befinden.

11.3.1 Die Regelungen der Ziffern 2.1 AVB (Erfüllungsansprüche) und 6.7 AVB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben davon unberührt.

11.3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;

Schäden von natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder den in Ziffer 5.1.2 AVB genannten Personen kapital- und/oder personalmäßig verbunden sind oder bei denen es sich um Angehörige (siehe Ziffer 3.1 dieser BBR) handelt. Dies gilt auch bei Mitversicherung rechtlich selbständiger Unternehmen.

Schäden an Arbeitsmaschinen/-geräten und sonstigen Kraftfahrzeugen – die Regelung der Ziffer 6.2 dieser BBR bleibt davon unberührt;

Schäden gemäß Ziffer 6.9 AVB.

11.3.3 Die Versicherungssumme beträgt 100.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 200.000 EUR.

12. Leitungsschäden

- 12.1 Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.
- 12.2 Abweichend von Ziffer 7.6 AVB umfasst der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen.

13. Gerüstvermietung/-verleih

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem gelegentlichen Vermieten oder Verleihen von Gerüsten.

14. Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung

14.1 Umwelthaftpflichtversicherung

14.1.1 Stationäre WHG-Anlagen

Mitversichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AVB Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden, sofern die Umwelteinwirkung ausgeht von stationären Anlagen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers (stationäre WHG-Anlagen).

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die im Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen) aufgeführt sind oder die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) oder dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) genehmigungs- bzw. planfeststellungsbedürftig sind.

Versicherungsschutz besteht auf der Grundlage der vereinbarten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden infolge Umwelteinwirkung.

14.1.2 Umwelt-Basisrisiko

Versichert bleibt die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer), die nicht von Anlagen oder Zuständen ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer 7.9.1 und 7.9.2 AVB fallen (Umwelt-Basisrisiko).

Mitversichert sind Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles im Umfang der Ziffer 5 der vereinbarten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

14.1.3 Der Ausschluss nach Ziffer 6.13 AVB bleibt davon unberührt.

14.2 Umweltschadensversicherung

Mitversichert sind abweichend von Ziffer 2.1 und 6.13 AVB Umweltschäden – wenn sie nicht im Versicherungsschein ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden – auf der Grundlage der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umweltschadensversicherung (BBR USV-AVB)*.

15. Belegschafts- und Besucherhabe, Schlüsselverlust

15.1 Belegschafts- und Besucherhabe

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen (vgl. Ziffer 2.3 AVB, Ziffer 7.6.1 AVB) sowie der Beschädigung und Zerstörung von

15.1.1 Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen.

15.1.2 Kraftfahrzeugen der Betriebsangehörigen und Besucher, sofern diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstückes ordnungsgemäß abgestellt werden. Liegen die Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstückes, so besteht Versicherungsschutz, wenn die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen Zutritt oder Benutzung durch betriebsfremde Personen geschützt sind.

15.2 Schlüsselverlust

15.2.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung der Regelung der Ziffer 2.3 AVB und abweichend von Ziffer 7.6.1 AVB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, auch in seiner Eigenschaft als Mieter, aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Codekarten und Transponder werden Schlüsseln gleichgesetzt.

* in der vertraglich vereinbarten Fassung

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Aufwendungen für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für die vorübergehenden Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresorschlüsseln.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden.

15.2.2 Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die als Folge eines gemäß Ziffer 16.2.1 versicherten Verlustes von Schlüsseln zu unbeweglichen Sachen eintreten.

Die Versicherungssumme für diese Schäden beträgt 25.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 50.000 EUR.

16. Medienverluste

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Austretens bzw. Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen und Behältern.

Diese Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

Ersetzt wird ausschließlich der Wiederbeschaffungswert der abhanden gekommenen Flüssigkeiten oder Gase (Medienverluste) am Tag des Schadens.

17. Erhöhte Energie- und Wasserkosten

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen erhöhtem Energie- und Wasserverbrauchs aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführter Installations-, Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche infolge vollständiger oder teilweiser Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.

18. Sachverständigentätigkeiten, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator, Energieberater

18.1 Sachverständigentätigkeit

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.3 AVB aus der gelegentlichen Tätigkeit als Gutachter und Sachverständiger, sofern diese Tätigkeit im eigenen Fachbereich ausgeübt wird.

Versichert sind die nachfolgend genannten Tätigkeiten:

- gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse als Privatgutachter (z. B. Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, Schadenermittlungen, gutachterliche Stellungnahme zu behaupteten Mängeln und Fehlern),
- Tätigkeit als Gerichtsgutachter, Schiedsgutachter, Schiedsrichter oder Sachverständiger eines Schiedsgerichts,
- Erstellung von Sanierungs- und Projektierungsgutachten, sofern sich diese auf Objekte beziehen, die vom Versicherungsnehmer selbst saniert oder ausgeführt werden. Nicht versichert bleiben Ansprüche wegen Schäden und/oder Mängel an diesen Objekten und daraus resultierende Vermögensfolgeschäden wie entgangener Gewinn, Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit, Verdienstaustausch usw.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Vermögensschäden aus der fehlerhaften Ermittlung des Wertes von Grundstücken, Gebäuden und anderen Bauwerken oder von Rechten an Grundstücken.

18.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV).

18.3 Energieberater

18.3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als

- berechtigter Energieberater und Aussteller von Energieausweisen gemäß EnEV,
- staatlich anerkannter bzw. zugelassener Energieberater (z. B. HWK, IHK, BAFA),
- zugelassener oder zertifizierter Aussteller von Energieausweisen,

wegen Vermögensschäden, die aus der Durchführung von Energiesparberatungen (z. B. Vor-Ort-Beratung zur Energieeinsparung und der Erstellung von Energieausweisen sowie der Abgabe von Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz (Modernisierungsempfehlungen) gemäß der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie bei Nicht-Wohngebäuden gemäß DIN V 18599 resultieren.

18.3.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Beratungsleistungen hinsichtlich der Steigerung der Energieeffizienz und Wirtschaftlichkeit auch unter Berücksichtigung des Einsatzes Erneuerbarer Energien (Energie-Contracting).

18.3.3 Die Versicherungssumme beträgt 250.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 500.000 EUR.

19. Röntgeneinrichtungen und elektronische Vermessungsgeräte

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Verwendung von Röntgeneinrichtungen zu Untersuchungs-/Prüfungszwecken sowie von Lasern oder anderen elektronischen Vermessungsgeräten (vgl. Ziffer 7.8 AVB).

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen genetischer Schäden,
- aus Schadenfällen von Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.

20. Schäden durch Schwammbildung

Eingeschlossen ist – in Anlehnung an Ziffer 7.5 AVB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch Schwammbildung oder vergleichbare Umstände verursacht werden.

21. Haus- und Grundbesitzerrisiko, Bauherrenrisiko, Photovoltaikanlagen/Kleinwindkraftanlagen

21.1 Haus- und Grundbesitzerrisiko

21.1.1 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer, seine gesetzlichen Vertreter sowie die Ehegatten oder Lebenspartner des Versicherungsnehmers und seiner gesetzlichen Vertreter in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Besitzer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken verantwortlich sind, soweit diese den Zwecken des versicherten Betriebes oder privaten Zwecken der Versicherten dienen oder ihrem Privatvermögen zuzuordnen sind.

Als Lebenspartner gelten Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Länder.

21.1.2 Mitversichert ist/sind

- die gesetzliche Haftpflicht der in Ziffer 21.1 Absatz 1 dieser BBR genannten Personen als frühere Besitzer nach § 836 Absatz 2 BGB, wenn diese Versicherung zum Zeitpunkt des Besitzwechsels bestand,
- die Ausgleichsansprüche nach § 906 Absatz 2 BGB, soweit es sich dabei um gesetzliche Schadensersatzansprüche handelt,
- die gesetzliche Haftpflicht der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

21.2 Bauherrenrisiko

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der unter der Ziffer 22.1.1 genannten Personen als Bauherr von Gebäuden und Gebäudeteilen, die für den Zweck des versicherten Betriebes oder für private Zwecke der Versicherten bestimmt oder ihrem Privatvermögen zuzuordnen sind.

21.3 Photovoltaikanlagen, Kleinwindkraftanlagen

21.3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der in Ziffer 21.1.1 Absatz 1 dieser BBR genannten Personen aus dem Betrieb und der Unterhaltung von Photovoltaikanlagen und Kleinwindkraftanlagen (Kleinwindkraftanlagen bis zu einer Gesamtleistung von 100 kW) auf den im Rahmen der Ziffer 21.1.1 dieser Bedingungen versicherten Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken, sowie die Einspeisung des Stroms in das Netz des örtlichen Stromversorgers. In den Versicherungsschutz eingeschlossen sind ausschließlich Photovoltaikanlagen und Kleinwindkraftanlagen, die sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Rückgriffsansprüche der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen gemäß § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

21.3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für die unmittelbare Versorgung eigener Abnehmer mit Strom.

21.4 Verhältnis zu Regelungen der BBR für private Risiken

Soweit gemäß den Ziffern 21.1 bis 21.3 private Haftpflichtrisiken versichert sind, gehen diese Bestimmungen den entsprechenden Regelungen der für die Versicherung privater Haftpflichtrisiken vereinbarten BBR vor. Ausgenommen bleibt hiervon die Ziffer 10 der BBR für private Risiken.

22. Verletzung von Datenschutzgesetzen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der Betriebsangehörigen einschließlich des angestellten Datenschutzbeauftragten wegen eines Vermögensschadens aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Mitversichert sind insoweit Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

Nicht versichert bleiben Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Gleiches gilt für Bußen und Strafen sowie die Kosten derartiger Verfahren.

23. Aktive Werklohn-, Kaufpreis-, Mietentgeltklage

- 23.1 Mitversichert sind – ergänzend zu Ziffer 2.6 AVB – die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietentgeltforderungen (z. B. aus der Vermietung von Baumaschinen/Baugeräten) des Versicherungsnehmers gegen seinen Vertragspartner, soweit
- (1) der Vertragspartner des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Forderung des Versicherungsnehmers erklärt hat und
 - (2) sowohl die Schadensersatzansprüche als auch die Forderung des Versicherungsnehmers aus einer Leistung des versicherten Betriebes resultieren und
 - (3) die Forderung des Versicherungsnehmers in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.
- Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner Vertragserfüllungs- oder Mängelansprüche geltend macht.
- 23.2 Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadensersatzanspruchs zur geltend gemachten Forderung.
- 23.3 Der Versicherungsschutz für die Kosten der Klage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Forderung des Versicherungsnehmers ganz oder teilweise aus anderen als unter Ziffer 23.1 dieser BBR genannten Gründen unbegründet ist.
- 23.4 Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.
- 23.5 Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt Ziffer 2.6.2 AVB entsprechend.

24. Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach den Regeln der Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen (SGO Bau), der SL Bau (Abschnitt V), der SOBau oder des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO ausgetragen werden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und ihm die Mitwirkung im Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers im Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen (vgl. Ziffer 2.6.2 AVB).

Schiedsgerichtsverfahren müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Bestellung der Schiedsrichter sowie der Einsatz eines Einzelschiedsrichters darf nur mit Zustimmung des Versicherers erfolgen.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- (3) Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen angegeben.

25. Straf-Rechtsschutz

- 25.1 Mitversichert sind die Kosten eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, auch soweit es sich gegen eine mitversicherte Person richtet.
- 25.2 Erstattet werden – abweichend von Ziffer 2.6.3 AVB – die angemessenen Kosten für die Verteidigung sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten. Für die Prüfung der Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherungsnehmer vereinbarten Vergütung gilt die gesetzliche Regelung.
- 25.3 Vorsatztaten sind, mit Ausnahme von Verbrechen, versichert. Bei Straftaten entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz, wenn der Versicherte rechtskräftig wegen Vorsatzes verurteilt wird. Der Versicherte ist dann verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.
- 25.4 Als Versicherungsfall gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages.
- 25.5 Die Versicherungssumme für den Straf-Rechtsschutz steht in gleicher Höhe wie die Versicherungssumme für sonstige Schäden neben dieser zur Verfügung. Es gilt die vertraglich vereinbarte Versicherungssummenmaximierung.
- 25.6 Dieser Versicherungsschutz gilt für Verfahren in Europa.
- 25.7 Ein Selbstbehalt fällt für dieses Risiko nicht an.
- 25.8 Nicht versichert sind die Kosten aus einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz der Privat-Haftpflichtversicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, sowie die Kosten der Verteidigung wegen eines Vorwurfs der Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften.

26. Versicherungsfälle vor Versicherungsbeginn, Nachhaftung

- 26.1 Versicherungsschutz besteht – teilweise abweichend von der Ziffer 2.1 AVB – auch für Schäden aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der unmittelbaren Vorversicherung eingetreten sind, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
- er bei Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages nicht wusste und auch nicht wissen musste bzw. konnte, dass vor diesem Zeitpunkt mangelhafte/fehlerhafte Arbeiten bzw. Erzeugnisse geliefert wurden oder
 - ihm bei Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages Schäden weder bekannt waren, noch bekannt sein mussten,

und für diese Schäden wegen des Ablaufs einer im Vorversicherungsvertrag vereinbarten zeitlichen Begrenzung, nicht aber aus sonstigen Gründen, beim Vorversicherer kein Versicherungsschutz mehr besteht.

Der Versicherungsschutz wird nach dem Versicherungsumfang und bis zur Höhe der Versicherungssumme/des Sublimits des Vorvertrages gewährt. Es gilt der Selbstbehalt dieses Vertrages.

Sollte der Versicherungsumfang des Vorvertrages weitergehend als der dieses Vertrages und/oder die Versicherungssumme des Vorvertrages höher als die dieses Vertrages sein, wird der Versicherungsschutz auf den Versicherungsumfang und die Versicherungssumme dieses Vertrages begrenzt.

Versicherungsfälle, die unter diese Erweiterung fallen, werden dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet und auf die Versicherungssumme/Versicherungssummenmaximierung des ersten Versicherungsjahres angerechnet.

- 26.2 Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Betrieb und/oder seine Lieferungen vollständig und endgültig einstellt und zu diesem Zeitpunkt die Betriebshaftpflichtversicherung ebenfalls erlischt, besteht Versicherungsschutz für Schäden, die nach Vertragsende eintreten, welche jedoch ihre Ursache in während der Vertragsdauer durchgeführten Arbeiten oder vom Versicherungsnehmer hergestellten bzw. gelieferten Erzeugnisse haben, bis zu 10 Jahren nach Vertragsbeendigung.

Voraussetzung für die Nachhaftung ist, dass

- (1) bis zur Einstellung des Betriebs die Versicherung bei der VHV aufrechterhalten bleibt und
- (2) der Betrieb endgültig – nicht jedoch wegen Zahlungsunfähigkeit – aufgelöst wird.

Bei Übergang des Betriebs z. B. durch Verkauf oder Umwandlung verliert diese Deckungserweiterung ihre Gültigkeit.

27. Nutzung von Internet-Technologien

27.1 Versichertes Risiko

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.6.2, Ziffer 7.10 und 7.11 AVB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich um Schäden handelt aus

- 27.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;
- 27.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 27.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für die Ziffern 27.1.1 bis 27.1.3 dieser BBR gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziffer 16 AVB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- 27.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- 27.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für die Ziffern 27.1.4 und 27.1.5 dieser BBR gilt:

In Erweiterung von Ziffer 2.1 AVB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

27.2 Versicherungssumme, Sublimit, Serienschaden, Anrechnung von Kosten

- 27.2.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden, jedoch maximal in Höhe von 1.000.000 EUR je Versicherungsfall. Diese Versicherungssumme stellt auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
- 27.2.2 Innerhalb der Versicherungssumme für sonstige Schäden beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden i. S. der Ziffer 27.1.5 dieser BBR 250.000 EUR.
- 27.2.3 Abweichend von Ziffer 2.7 Absatz 2 AVB gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln
- beruhen.
- 27.2.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 2.8 AVB – als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

27.3 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

27.4 Ausschlüsse, Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – ergänzend zu Ziffer 6 und 7 AVB – Ansprüche

- 27.4.1 die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- 27.4.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 27.4.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

28. Asbestschäden

- 28.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 6.10 AVB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 28.2 Als Versicherungsfall gilt abweichend von Ziffer 2.1 AVB die erstmalige Geltendmachung eines gesetzlichen Haftpflichtanspruches privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person durch Dritte während der Dauer des Versicherungsvertrages.

Ein Haftpflichtanspruch ist geltend gemacht, wenn gegen die Versicherungsnehmerin oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter der Versicherungsnehmerin schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen diese zu haben.

- 28.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden infolge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gemäß §§ 110, 106 Absatz 1 Satz 1 SGB VII in Verbindung mit §§ 105, 104 SGB VII oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.
- 28.4 Der Versicherungsschutz für Schäden im Sinne der Ziffer 28.1 besteht im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen, höchstens jedoch in Höhe von 1 Mio. EUR, je Versicherungsfall.

Die für diese Schäden geltende Versicherungssumme stellt auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

29. Auslösen von Fehlalarm

Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 2.1 AVB – auch öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten (z. B. Einsatzkosten für Rettungs-/Wach- und sonstige Dienste).

Die Versicherungssumme beträgt 20.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden. Die Höchst-ersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 40.000 EUR.

30. Winterdienst

Mitversichert ist – unter der Voraussetzungen der Ziffer 5 dieser BBR – die gesetzliche Haftpflicht aus der Übernahme von Winterdienst-arbeiten (wie z. B. Schneeräumen oder Streuen) aufgrund eines Vertrages.

31. Ansprüche aus Benachteiligungen

Hinweis

Dieser Versicherungsschutz basiert auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-made-Prinzip): Als Versicherungsfall gilt die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen eine versicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages (siehe auch Ziffer 31.2).

Kosten (siehe Ziffer 31.4.3) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

31.1 Gegenstand der Versicherung

31.1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), aus den im Absatz 2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z. B. aus § 15 Absatz 2 S.1 und § 21 Absatz 2 S. 3 AGG.

Gründe für eine Benachteiligung sind insbesondere

- die Rasse
- die ethnische Herkunft
- das Geschlecht
- die Religion
- die Weltanschauung
- eine Behinderung
- das Alter
- die sexuelle Identität.

Versichert sind darüber hinaus auch sonstige Benachteiligungen.

31.1.2 Mitversicherte Personen sind ehemalige, gegenwärtige und künftige

- gesetzliche Vertreter
- Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats oder Beirats,
- leitende Angestellte,
- Arbeitnehmer/-innen sowie diesen gleichgestellte Personen (z. B. Leiharbeits- oder Zeitarbeitskräfte) des Versicherungsnehmers (siehe insoweit auch Ziffer 31.1.4 dieser BBR).

31.1.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in einem Staat der Europäischen Union haben. Kein Versicherungsschutz besteht für Tochtergesellschaften, die ihren Sitz in einem Staat mit Geltung des Common Law haben, insbesondere in Großbritannien und Irland.

Tochtergesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind Unternehmen i. S. v. §§ 290 Absatz 1, Absatz 2, 271 Absatz 1 HGB, bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichts-, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzurufen und sie gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes begangen worden sind.

31.1.4 Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

31.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 2.1 AVB – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Ein Haftpflichtanspruch gilt als geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

31.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

31.3.1 Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die der Benachteiligung zugrunde liegende Pflichtverletzung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

31.3.2 Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf solche Pflichtverletzungen, die zu einer Benachteiligung führen und vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen worden sind. Dies gilt jedoch nicht für solche Pflichtverletzungen, welche der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine Tochtergesellschaft bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. Als bekannt gilt eine Pflichtverletzung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer, einer mitversicherten Person oder Tochtergesellschaft als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

31.3.3 Nachmeldefrist für Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

Die Nachmeldefrist gilt nicht für den Fall eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers sowie in den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzug beendet worden ist. Das gleiche gilt, wenn nach Beendigung dieses Vertrages anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen abgeschlossen wird.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

31.3.4 Meldung von Umständen (Notice of Circumstance-Regelung)

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen haben die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder der versicherten Personen hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis, kann zudem eine Meldung solcher Umstände innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages erfolgen. Die Meldung von Umständen innerhalb dieser Frist von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages ist jedoch nicht möglich, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist.

Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von 3 Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

31.3.5 Insolvenz

Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

31.4 Versicherungsumfang

Ergänzend zu Ziffer 2.6 der AVB gelten die nachfolgenden Regelungen:

31.4.1 Wird gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung schriftlich geltend gemacht, besteht auch hierfür Versicherungsschutz.

31.4.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner auf Verwaltungsverfahren vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes gem. §§ 25 ff. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG);

31.4.3 Abweichend von Ziffer 2.8 AVB werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) auf die Versicherungssumme angerechnet.

31.4.4 Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten – abweichend von Ziffer 2.7 AVB – mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller
– aufgrund einer zu einer Benachteiligung führenden Pflichtverletzung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde,
– aufgrund mehrerer zu einer Benachteiligung führenden Pflichtverletzungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Pflichtverletzung demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,

als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.

- 31.4.5 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, an Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

31.5 Ausschlüsse

Abweichend von Ziffer 6 AVB sind nicht versichert Haftpflichtansprüche

- 31.5.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- 31.5.2 die von den mitversicherten Personen i. S. der Ziffer 31.1.2 Spiegelstrich 1 und 2 dieser BBR geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen (siehe Ziffer 3.1 dieser BBR) gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen;
- 31.5.3 welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden – wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- Dieser Ausschluss gilt nicht für die Staaten der Europäischen Union, außer es handelt sich um Staaten mit Geltung des Common Law (z. B. Großbritannien, Irland). Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche, die auf der Grundlage des Common Law geltend gemacht werden.
- 31.5.4 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie z. B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z. B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;
- 31.5.5 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik);
- 31.5.6 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages); hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- 31.5.7 soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 31.5.8 wegen Gehalt, rückwirkender Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen;
- 31.5.9 wegen Pflichtverletzungen, die zu einer Benachteiligung geführt haben und vor dem Vollzug des Erwerbs/der Übernahme eines anderen Unternehmens durch den Versicherungsnehmer und/oder eine seiner Tochtergesellschaften begangen worden sind;
- 31.5.10 wegen Pflichtverletzungen, die zu einer Benachteiligungen geführt haben und die nach dem Abschluss des der Veräußerung zugrunde liegenden Vertrages des Versicherungsnehmers und/oder einer seiner Tochtergesellschaften durch ein anderes Unternehmen begangen worden sind;
- 31.5.11 und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

31.6 Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/Tochtergesellschaften

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind entsprechend auf die mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers anwendbar. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

31.7 Versicherungssumme

Der Versicherungsschutz für Schäden im Sinne der Ziffer 31.1.1 besteht im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen, höchstens jedoch in Höhe von 3 Mio. EUR, je Versicherungsfall.

Die für diese Schäden geltende Versicherungssumme stellt auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

32. Arbeitnehmerüberlassung

- 32.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden, die infolge eines Verschuldens bei der Auswahl der Arbeitskräfte im Rahmen einer erlaubten Arbeitnehmerüberlassung an Dritte gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) entstehen.
- 32.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitskräfte für Schäden, die sie bei der Ausführung ihrer dienstlichen Verpflichtung für den Entleiher Dritten – nicht jedoch dem Entleiher selbst – zufügen.
- Erlangt die überlassene Arbeitskraft Versicherungsschutz aus der Betriebs-Haftpflichtversicherung des Entleihers, so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- 32.3 Nicht versichert sind Personenschäden als Folge von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Betrieb des Entleihers gemäß Sozialgesetzbuch VII sowie Haftpflichtansprüche des Entleihers gegen die überlassenen Arbeitskräfte.
- 32.4 Der Versicherungsschutz erlischt – unbeschadet sonstiger Fristen – mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis (§§ 4 und 5 AÜG).

33. Rechtsberatung/Rechtsdienstleistung

Mitversichert ist die erlaubte außergerichtliche Rechtsberatung/Rechtsdienstleistung gem. § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz, sofern sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Versicherungsnehmers gehört.

34. Verlust oder Beschädigung fremder Daten

Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 2.3 AVB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Kosten, die aufgewendet werden müssen zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von gespeichertem Datenmaterial aufgrund Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung aus Anlass von Installations-, Reparatur-, Wartungs- oder anderen Montagearbeiten. Die benannten Schäden am Datenmaterial werden wie Sachschäden behandelt.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung privater Risiken (BBR private Haftpflichtrisiken) 2015

H 095

I. Privat-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko	1
2. Mitversicherte Personen	2
3. Familie, Haushalt, Sport und Freizeit	2
4. Immobilien	4
5. Tiere	4
6. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge	5
7. Geltungsbereich/Auslandsaufenthalt	5
8. Weitere Deckungserweiterungen	6
8.1 Mietsachschäden an Immobilien	6
8.2 Mietsachschäden an Mobiliar	6
8.3 Abwässer- und Allmählichkeitsschäden	6
8.4 Tagesmutter-/Tageseltern-/Babysittertätigkeit	6
8.5 Betriebspraktika/Ferienjobs/Fachpraktischer Unterricht/ Haftpflichtansprüche von Arbeitskollegen	6
8.6 Abhandenkommen von Schlüsseln	6
8.7 Leistung bei fehlender Haftung	7
8.8 Forderungsausfalldeckung	7
8.9 Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen	8
8.10 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)	8
9. Mitversicherung von Vermögensschäden	9
10. Umwelt-Haftpflichtversicherung/Gewässerschäden	9
11. Versicherungssummen	10
12. Selbstbeteiligung	10
13. Ansprüche versicherter Personen untereinander	10

II. Tierhalter-Haftpflichtversicherung

1. Gegenstand der Versicherung	10
2. Mitversicherte Personen	10
3. Tierhalter-Haftpflichtversicherung für Hunde	10
4. Tierhalter-Haftpflichtversicherung für Reit- und Zugtiere	10
5. Gemeinsame Bestimmungen	11
6. Mitversicherung von Vermögensschäden	11
7. Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)	11
8. Umwelt-Haftpflichtversicherung	12
9. Versicherungssummen	12
10. Selbstbeteiligung	12

III. Zusatzbedingungen für den Baustein Exklusiv

1. Leistung bei fehlender Haftung	12
2. Tagesmutter-/Tageseltern-/Babysittertätigkeit	12
3. Nebenberufliche Tätigkeiten	12
4. Mietsachschäden an Gebäuden	12
5. Abhandenkommen von Schlüsseln	12
6. Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen	13
7. Vermietung von Immobilien	13
8. Bausumme für Bauvorhaben	13
9. Segel- und Motorboote	13
10. Schadenersatz-Rechtsschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung	13
11. Versicherungssummen	15

Leistungs-Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Werden die dieser Haftpflichtversicherung für private Risiken zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

I. Privat-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko

- 1.1 Der Versicherungsschutz wird gewährt im Rahmen einer Betriebs-/ Berufs-Haftpflichtversicherung auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Betriebs- und Privathaftpflichtversicherung (AVB)* und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die gesetzliche Haftpflicht
 - des Versicherungsnehmers (Betriebsinhaber),
 - der gesetzlichen Vertreter, soweit die Versicherung von juristischen Personen, Gesellschaften oder Verbänden genommen wird (z. B. Geschäftsführer, Vorstand, nicht: Prokuristen, Repräsentanten etc.) aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.
- 1.2 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
 - (1) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art (siehe jedoch Ziff. 3.6)
 - (2) oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.
- 1.3 Der Versicherungsschutz gilt für den Versicherungsnehmer sowie die in Ziffer 2 genannten mitversicherten Personen und erstreckt sich insbesondere auf die in den Ziffern 3 bis 13 beschriebenen Eigenschaften und Tätigkeiten.

* in der vertraglich vereinbarten Fassung

2. Mitversicherte Personen

2.1 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- (1) des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers.
Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.
- (2) des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Ziff. 2.1 (3) bis (5).
Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner dürfen nicht mit anderen Personen verheiratet sein oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.
- (3) ihrer minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),
- (4) ihrer volljährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen).
Bei Ableistung des Grundwehr- oder Bundesfreiwilligendienstes (einschl. des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres vor, während oder im unmittelbaren Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Nach Beendigung der Schul- bzw. beruflichen Erstausbildung bleibt der Versicherungsschutz für maximal ein Jahr bestehen, wenn in unmittelbarem Anschluss an diese Ausbildung eine Arbeitslosigkeit bzw. Wartezeit eintritt – auch wenn zur Überbrückung eine Aushilftätigkeit ausgeübt wird.
Unabhängig von den vorgenannten Bestimmungen, bleibt die Mitversicherung erhalten, solange die häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht.
Das gilt auch für Kinder mit körperlicher, geistiger bzw. seelischer Behinderung.
- (5) aller weiteren und nicht unter (1) bis (4) genannten Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort behördlich gemeldet sind.
Eltern bzw. Großeltern des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Ehe- oder Lebenspartners sind auch dann mitversichert, wenn diese in einer Pflegeeinrichtung leben.
- (6) von vorübergehend in den Familienverbund eingegliederten unverheirateten Personen (z. B. Au-pair, Austauschschüler) sowie von minderjährigen Übernachtungsgästen im Haushalt des Versicherungsnehmers, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

2.2 Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht folgender Personen gegenüber Dritten aus der genannten Tätigkeit:

- (1) im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigte Personen,
- (2) Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen,
- (3) Personen, die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 2.1 bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten.
Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

- ### 2.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche
- des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte Personen,
 - mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer,
 - mitversicherter Personen untereinander.

Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

2.4 Nachversicherungsschutz

Entfällt die Mitversicherung der in den Ziff. 2.1 (1) bis (5) genannten Personen, weil z. B.

- a) der Versicherungsnehmer verstorben ist,
- b) die Ehe rechtskräftig geschieden bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben wurde (Ziff. 2.1 (1)),
- c) Kinder nach der Ausbildung berufstätig werden oder geheiratet haben (Ziff. 2.1 (4)),
- d) die häusliche Gemeinschaft mit dem Lebenspartner oder einer sonstigen mitversicherten Person beendet wurde (Ziff. 2.1 (2) und (5)),

besteht der Versicherungsschutz weiter bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, mindestens aber für 6 Monate. Wird von bzw. für diese Personen bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei der VHV beantragt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

3. Familie, Haushalt, Sport und Freizeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 3.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 3.2 als Dienstherr der im Haushalt des Versicherungsnehmers tätigen Personen;

- 3.3 aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern (auch bei privater Teilnahme an Radrennen sowie dem Training hierzu) und sonstigen nicht selbst fahrenden Landfahrzeugen (z. B. Skateboards, Inlineskates, Rollschuhe);
- 3.4 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Kraftfahrzeug-Rennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);
- 3.5 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen, außerdem aus dem erlaubten Abbrennen von privaten Kleinst- und Kleinf Feuerwerken (pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II gemäß § 6 Abs. 3 und Anlage 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz – 1. SprengV);
- 3.6 aus ehrenamtlicher Tätigkeit und Freiwilligenarbeit
- (1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements, sofern nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflicht) besteht. Versichert ist insbesondere die Mitarbeit
- in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
 - in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
 - bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.
- (2) Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von
- öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr,
 - wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.
- 3.7 wegen Schäden durch elektronischen Datenaustausch und Internetnutzung
- (1) Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.10 AVB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um
- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
 - b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
 - c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
- Für Ziff. 3.7 (1) a bis c gilt:
Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 16 AVB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- (2) Im Rahmen der in Ziffer 11 ausgewiesenen Versicherungssumme beträgt die Versicherungssumme 1 Mio. EUR. Abweichend von Ziff. 2.7 AVB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. Ziffer 2.7 Satz 3 AVB wird gestrichen.
- (3) Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziffer 7.3 AVB – für Versicherungsfälle im Ausland.
- (4) Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Datenbanken.
- (5) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
- a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
 - b) die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
 - c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

4. Immobilien

- 4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (z. B. Eigentümer oder Mieter)
- (1) einer oder mehrerer Wohnungen einschließlich Ferienwohnungen,
Bei Wohnungseigentum besteht Versicherungsschutz in der Eigenschaft als Sondereigentümer. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
 - (2) von Wohnhäusern,
 - (3) eines Wochenend-/Ferienhauses oder eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens,
 - (4) eines nicht mehr gewerblich genutzten landwirtschaftlichen (Bauern-/Guts-)Hofes – mit Ausnahme evtl. vorhandener landwirtschaftlicher Nutzflächen,
einschließlich der dazugehörigen Garagen, Gärten, Swimmingpools, (Schwimm-) Teiche, Biotope und Flüssiggastanks sowie eines Schreber-/Kleingartens inkl. Laube.
- 4.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Objekte in Europa gelegen sind (Definition Europa siehe Ziff. 7.1) und vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen zumindest teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden. Mitversichert sind vom Versicherungsnehmer selbst genutzte Büros und Praxisräume, sofern der Anteil der gewerblich genutzten Fläche nicht mehr als 50 % beträgt und anderweitig kein Versicherungsschutz besteht.
- 4.3 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz eines unbebauten Grundstücks bis zu einer Grundfläche von 2.000 qm.
- 4.4 Mitversichert ist bzgl. der genannten Immobilien und Grundstücke die gesetzliche Haftpflicht
- (1) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Betrieb von Treppenliften o. ä., Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen) – auch wenn diese Pflichten durch Mietvertrag übernommen wurden;
 - (2) aus der dauerhaften oder vorübergehenden Vermietung
 - a) von einzelnen Wohnräumen – auch an Feriengäste (maximal 8 Betten);
 - b) von einzelnen Räumen – auch zu gewerblichen Zwecken;
 - c) von maximal 2 Wohneinheiten bis zu einem Gesamtjahresmietwert von 25.000 EUR (Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung oder Mehrfamilienhaus);
 - d) von Garagen und Stellplätzen;
 - (3) aus dem Miteigentum an zu den Immobilien gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. gemeinschaftliche Zugänge (Durchgangswege) zur öffentlichen Straße, Privatstraßen, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Spielplätze, Abstellplätze für Abfallbehälter;
 - (4) als Inhaber von Tankanlagen für Heizöl, die sich auf den über diese Bedingungen versicherten Haus-/Grundstücken befinden;
 - (5) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) – auch wenn diese in Eigenleistung oder mit Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden:
 - a) ohne Bausummenbegrenzung bei Bauarbeiten an der selbst bewohnten Immobilie und dem dazugehörigen Grundstück (Postanschrift),
 - b) bis zu einer Bausumme von 100.000 EUR bei Bauarbeiten auf dem unbebauten Grundstück gemäß Ziff. 4.3.
Wenn die genannte Bausumme überschritten wird, entfällt die Mitversicherung.
Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung der Baueigenleistung verursachen.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
 - (6) als Betreiber einer Photovoltaik- bzw. Solaranlage. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Verkehrssicherungspflicht sowie die Einspeisung von Elektrizität in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens – auch wenn dafür eine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.
 - (7) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 - (8) der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

5. Tiere

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 5.1 als Halter oder Hüter von
- (1) zahmen Haustieren, z. B. Katzen, Kaninchen, Tauben,
 - (2) gezähmten Kleintieren, z. B. Singvögel, Papageien, Hamster, Meerschweinchen,
 - (3) Bienen,
 - (4) Blinden- und Behindertenbegleithunden.
- nicht jedoch von sonstigen Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren oder von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden (siehe jedoch Ziffer II dieser Bedingungen).
- 5.2
- (1) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
 - (2) als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
 - (3) als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,
soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn es handelt sich um Personenschäden.

6. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

- 6.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
- 6.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Besitz und Gebrauch von
- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
 - (2) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - (3) Elektrofahrrädern, motorgetriebenen Kinderfahrzeugen, Golfwagen, motorgetriebenen Krankenfahrstühlen (sofern diese nicht versicherungspflichtig sind);
 - (4) Aufsitzrasenmähern, Schneeräumgeräten und sonstigen Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
 - (5) nicht versicherungspflichtigen Anhängern;
 - (6) ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen;
 - (7) Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen, darüber hinaus auch von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;
 - (8) Kitesport-Geräten, z. B. Kite-Drachen, -Boards, -Buggys u.ä.;
 - (9) Wassersportfahrzeugen ohne Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotor) oder Treibsätzen, z. B. Schlauch-, Paddel-, Ruderboote, Kajaks, Kanus, Kanadier, Surf- und Windsurfbretter – nicht jedoch von eigenen Segelbooten;
- Mitversichert ist der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

7. Geltungsbereich/Auslandsaufenthalt

- 7.1 Wenn in diesen Versicherungsbedingungen von Europa bzw. vom europäischen Ausland gesprochen wird, umfasst dies Europa im geografischen Sinn zuzüglich den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.
- 7.2 Für die unter Ziff. 4 genannten Immobilien besteht Versicherungsschutz innerhalb Europas.
- 7.3 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.3 AVB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen,
- (1) die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind,
 - (2) die bei zeitlich unbegrenzten Auslandsaufenthalten innerhalb Europas und vorübergehenden Auslandsaufenthalten außerhalb Europas bis zu fünf Jahren eingetreten sind.
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziff. 4.1 (1) bis (4).
- (3) Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall im Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 60.000 EUR zur Verfügung.
- Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.
- Ist die Kautionshöhe höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautionshöhe als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionshöhe verfallen ist.
- 7.4 Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland („Mallorca“-Deckung)
- (1) Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 6.1 – die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.
 - (2) Als Kraftfahrzeuge gelten:
 - Personenkraftwagen,
 - Krafträder,
 - Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewichtsoweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.
- (3) Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

(4) Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privat- Haftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.

7.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

8. Weitere Deckungserweiterungen

8.1 Mietsachschäden an Immobilien

- (1) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6.1 AVB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- (2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
 - a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
 - b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
 - c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
 - d) Schäden infolge von Schimmelbildung.

8.2 Mietsachschäden an Mobiliar

- (1) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6.1 AVB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Pensionen und Schiffskabinen.
- (2) Die Ausschlüsse gemäß Ziff. 8.1 (2) gelten analog.
- (3) Die Höchstersatzleistung beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 EUR selbst zu tragen.

8.3 Abwässer- und Allmählichkeitsschäden

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden

- (1) durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals,
- (2) aus dem Betrieb einer privat genutzten Abwassergrube für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer,
- (3) die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

8.4 Tagesmutter-/Tageseltern-/Babysittertätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern) oder Babysitter, insbesondere aus der übernommenen Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kinder im Rahmen des eigenen Haushalts und/oder des Haushaltes der zu betreuenden Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommen von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

8.5 Betriebspraktika/Ferienjobs/Fachpraktischer Unterricht/Haftpflichtansprüche von Arbeitskollegen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus der Teilnahme an Betriebspraktika, Ferienjobs oder an fachpraktischem Unterricht, z. B. Laborarbeiten an einer Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität,
- (2) wegen Schäden an (Ausbildungs-) Gegenständen, Einrichtungen, Lehrgeräten (auch Maschinen), die von der Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule bzw. Universität oder dem Betrieb zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden, soweit anderweitig kein Versicherungsschutz besteht. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und Abhandenkommen sowie wegen Schäden an Lehrbüchern, die für einen längeren Zeitraum als drei Monate übernommen worden sind.
- (3) aus beruflichen, dienstlichen bzw. amtlichen Tätigkeiten für unmittelbar den Arbeitskollegen zugefügte Sachschäden.

8.6 Abhandenkommen von Schlüsseln

- (1) Private Schlüssel
 - a) Versichert ist – in Ergänzung von Ziff. 2.3 AVB und abweichend von Ziff. 7.6.1 AVB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von privaten Schlüsseln, z. B. Verlust des Schlüssels einer gemieteten Wohnung oder eines Hotelzimmers (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befinden haben. Codekarten für elektronische Schlösser sowie Fernbedienungen für Schlösser werden Schlüsseln gleichgesetzt. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schlüssel, die dem Versicherten im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft oder eines Ehrenamtes zur Verfügung gestellt wurden sowie auf fremde private Schlüssel für Kraftfahrzeuge (z. B. von Mietfahrzeugen).
 - b) Ersetzt werden die Kosten
 - für den Ersatz der Schlüssel oder Code-Karten,
 - für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen,
 - für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss),
 - für den Objektschutz des Gebäudes bis zur Auswechslung der Schlösser bzw. Schließanlagen.

- c) Bei Wohnungseigentümern werden die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlösser und Schließanlagen nicht ersetzt (Eigenschaden).
 - d) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche
 - aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs, Diebstahl oder Vandalismus),
 - aus dem Verlust von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.
 - e) Die Höchstersatzleistung beträgt 30.000 EUR je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 100 EUR selbst zu tragen.
- (2) Berufliche Schlüssel
- a) Versichert ist – in Ergänzung von Ziff. 2.3 AVB und abweichend von Ziff. 7.6.1 AVB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln, die einer versicherten Person im Rahmen einer beruflichen/dienstlichen/amtlichen Tätigkeit vom Arbeitgeber/Dienstherrn überlassen wurden. Codekarten werden Schlüsseln gleichgesetzt.
 - b) Ersetzt werden die Kosten
 - für den Ersatz der Schlüssel oder Code-Karten,
 - für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen,
 - für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss),
 - für den Objektschutz des Gebäudes bis zur Auswechslung der Schlösser bzw. Schließanlagen.
 - c) Nicht versichert ist der Verlust von Schlüsseln
 - zu Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen, deren Betreuung (z. B. Verwaltung, Bewachung, Objektschutz) Aufgabe der gewerblichen, betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person ist oder war,
 - die dem Arbeitgeber von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden.
 - d) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche
 - aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs, Diebstahl oder Vandalismus),
 - aus dem Verlust von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.
 - e) Die Höchstersatzleistung beträgt 2.000 EUR je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 100 EUR selbst zu tragen.

8.7 Leistung bei fehlender Haftung

- (1) Deliktunfähigkeit
- Auf Wunsch des Versicherungsnehmers werden Schäden auch dann ersetzt, wenn keine Haftung besteht, weil eine mitversicherte Person nach §§ 827 bis 829 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nicht verantwortlich war (z. B. wegen Minderjährigkeit) und soweit ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.
- Für Sach- und Vermögensschäden ist die Höchstersatzleistung des Versicherers auf 30.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt. Für Personenschäden gilt die gemäß Ziffer 11 dieser Bedingungen vereinbarte Versicherungssumme.
- (2) Sachschäden durch Gefälligkeiten
- Verursacht eine versicherte Person einen Sachschaden bei privater unentgeltlichen Hilfeleistung für Dritte, wird sich der Versicherer nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht (Gefälligkeitshaftung) berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht.

8.8 Forderungsausfalldeckung

- (1) Gegenstand der Forderungsausfalldeckung
- a) Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß Ziff. 2.1 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.
- Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).
- Abweichend von Ziff. 15.2.1 AVB beginnt die Anzeigepflicht für diese Forderungsausfalldeckung erst, wenn die Leistungsvoraussetzungen gemäß Ziff. 8.8 (2) a) und b) erfüllt sind.
- b) Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.
 - c) Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes.
 - d) Für Personen- und Sachschäden besteht – abweichend von Ziff. 6.1 AVB – Versicherungsschutz auch dann, wenn diese Schäden durch ein vorsätzliches Handeln des Schädigers entstanden sind.
- (2) Leistungsvoraussetzungen
- Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß Ziff. 2.1 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn
- a) die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt wurde.
- Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte

- b) der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
 - eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,
 und
 - c) die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung an den Versicherer abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.
- (3) Umfang der Forderungsausfalldeckung
- a) Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
 - b) Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
 - c) Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.
- (4) Räumlicher Geltungsbereich
- Abweichend von Ziff. 7.3 besteht Versicherungsschutz nur für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in einem europäischen Land (siehe Ziff. 7.1) eintreten.
- (5) Ausschlüsse
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- a) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
 - b) Forderungen aufgrund eines vertraglichen Forderungsübergangs;
 - c) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
 - d) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

8.9 Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen

- (1) Abweichend von Ziff. 6.12 AVB besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziff. (2) genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gemäß Ziff. 2.1 besteht Versicherungsschutz als Dienstherr der im Privathaushalt oder im sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.
- (2) Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.
- (3) Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.
- (4) Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- (5) Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die unter Ziffer 11 angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.
- (6) Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
 - a) gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
 - b) die von den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 2.1 geltend gemacht werden;
 - c) teilweise abweichend von Ziff. 7.3:
 - welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –;
 - wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
 - d) auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
 - e) wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

8.10 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

- (1) Mitversichert sind abweichend von Ziff. 2.1 AVB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages
 - die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
 - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6.1 AVB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

(2) Nicht versichert sind

- a) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
 - für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

(3) Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen 3 Mio. EUR.

(4) Ausland

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.3 AVB und Ziff. 7.3 dieser BBR im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.3 AVB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

9. Mitversicherung von Vermögensschäden

9.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.3 AVB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

9.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvergängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- (7) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

10. Umwelt-Haftpflichtversicherung/Gewässerschäden

10.1 Im Rahmen der versicherten Haftpflichtansprüche für Umweltschäden gemäß Ziffer 7.9 der AVB werden Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AVB.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen.

Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

10.2 Bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Haftpflichtansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), so gilt folgendes:

Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 2 AVB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherten, die dadurch verursacht werden, dass gewässerschädliche Stoffe – ausgenommen Abwässer – bestimmungswidrig aus Anlagen des Versicherten, die bestimmt sind, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an den Anlagen selbst. Von jedem Schaden hat der Versicherte 100 EUR selbst zu tragen.

11. Versicherungssummen

Versicherungsschutz besteht bis zu einer pauschalen Versicherungssumme von **10.000.000 EUR** für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden), bei Personenschäden maximal 8.000.000 EUR je geschädigte Person.

12. Selbstbeteiligung

Auf diese Bedingungen finden die in den AVB vorgesehenen Selbstbeteiligungen bzw. die etwaig zu den AVB abweichend vereinbarten Selbstbeteiligungen keine Anwendung.

13. Ansprüche versicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind in teilweiser Abänderung der Ziffer 6.5 i.V.m. 5.1.2 und 5.1.3 AVB Haftpflichtansprüche der Versicherten (Versicherungsnehmer, gesetzlicher Vertreter gemäß Ziffer 1.1 sowie mitversicherter natürlicher Personen (Ziffer 2) aufgrund von Schäden, die ihnen durch einen anderen Versicherten oder Mitversicherten zugefügt werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch weiterhin gegenseitige Ansprüche des Versicherten und/oder der über ihn mitversicherten Personen untereinander (s. Ziffer 2.3).

II. Tierhalter-Haftpflichtversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Betriebs- und Privathaftpflichtversicherung (AVB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht der Personen gemäß Teil I Ziffer 1.1 aus dem Halten von Hunden und Reit- und Zugtieren.

2. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers,
- aller sonstigen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen,
- des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters und/oder Fremdreiters in dieser Eigenschaft,
- der nicht gewerbsmäßigen Reitbeteiligung.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Tierhüter, Fremdreiter und Reitbeteiligten gegen den Versicherungsnehmer.

Reitbeteiligungen sind auf gewisse Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die regelmäßige Benutzung des versicherten Reitpferdes gegen Beteiligung an den Unterhaltskosten.

Mitversichert sind etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden..

3. Tierhalter-Haftpflichtversicherung für Hunde

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus der privaten Teilnahme an
 - Hundesportveranstaltungen (z. B. Turniere, Hunde-/Hundeschlittenrennen, Agility-Sport, Dogdancing, Flyball),
 - Schauvorführungen,
 - Hundelehrgängen und -prüfungen,sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).
- (2) aus der privaten Nutzung des Hundes zu therapeutischen Zwecken.
- (3) aus dem Führen ohne Leine und Maulkorb.

4. Tierhalter-Haftpflichtversicherung für Reit- und Zugtiere

4.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus der privaten Teilnahme an
 - Pferdesportveranstaltungen (z. B. Pferderennen und -turniere, Distanzritte),
 - Schauvorführungen,
 - Reitunterrichtsowie den Vorbereitungen hierzu (Training),
- (2) aus der privaten Nutzung des Pferdes zu therapeutischen Zwecken,
- (3) aus der Erteilung von Reitunterricht, sofern dieser nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt,

- (4) aus dem Reiten mit und ohne Sattel, sowie aus dem Reiten und Führen von Reittieren mit gebissloser Zäumung,
 - (5) aus dem Führen von Handpferden,
 - (6) wegen Flurschäden,
 - (7) aus der unentgeltlichen Überlassung/Leihe von Pferden an Dritte (Fremdreiterrisiko),
 - (8) aus der Verwendung der Reittiere als Zugtiere bei privaten Kutsch-, Planwagen- oder Schlittenfahrten einschließlich der gelegentlichen unentgeltlichen Beförderung von Gästen.
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Besitz von Kutschen, Planwagen oder Schlitten und wegen Schäden, deren Ursache in der Konstruktion und/oder Mangelhaftigkeit der Kutschen, Planwagen oder Schlitten liegt.

4.2 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- (1) wegen Schäden aus dem Zurverfügungstellen von Reittieren zu Vereinszwecken und/oder für Veranstaltungen;
- (2) wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer in Obhut genommenen Reittieren (Pensionstieren);
- (3) aus der Vermietung oder dem gewerbsmäßigen Verleih von Reittieren.

5. Gemeinsame Bestimmungen

5.1 Mitversichert ist

- (1) die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt.
- (2) die gesetzliche Haftpflicht durch tierische Ausscheidungen,

5.2 Geltungsbereich/Auslandsaufenthalt

Es gelten die Regelungen gemäß Teil I Ziffer 7.3 dieser Bedingungen.

5.3 Mietsachschäden

- (1) an Immobilien und Mobiliar
Es gelten die Regelungen gemäß Teil I Ziffer 8.1 und 8.2 dieser Bedingungen.
- (2) an fremden Sachen
 - a) Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.3 AHB und abweichend von Ziff. 7.6.1 AVB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden Sachen, auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
 - b) Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000 EUR je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 EUR selbst zu tragen.
- (3) an Stallungen, Reithallen und Weiden
 - a) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6.1 AVB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten und gepachteten Immobilien (z. B. Stallungen, Reithallen) und Grundstücken (z. B. Weiden).
 - b) Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000 EUR je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 EUR selbst zu tragen.
- (4) an Pferdetransportanhängern
 - a) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6.1 AVB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten bzw. geliehenen Pferdetransportanhängern, sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.
 - b) Die Höchstersatzleistung beträgt 5.000 EUR je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 250 EUR selbst zu tragen.
- (5) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
 - a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
 - b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
 - c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
 - d) Schäden infolge von Schimmelbildung,
 - e) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen,
 - f) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren,
 - g) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

5.4 Abwässer- und Allmählichkeitsschäden

Es gelten die Regelungen gemäß Teil I Ziffer 8.3 dieser Bedingungen.

5.5 Forderungsausfalldeckung

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß Ziff. 2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Tier eines Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall), gelten die Regelungen gemäß Teil I Ziffer 8.8 dieser Bedingungen.

6. Mitversicherung von Vermögensschäden

Es gelten die Regelungen gemäß Teil I Ziffer 9 dieser Bedingungen.

7. Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Es gelten die Regelungen gemäß Teil I Ziffer 8.10 dieser Bedingungen.

8. Umwelt-Haftpflichtversicherung

Es gelten die Regelungen gemäß Teil I Ziffer 10.1 dieser Bedingungen.

9. Versicherungssummen

Es gelten die Regelungen gemäß Teil I Ziffer 11 dieser Bedingungen.

10. Selbstbeteiligung

Es gelten die Regelungen gemäß Teil I Ziffer 12 dieser Bedingungen.

III. Zusatzbedingungen für den Baustein Exklusiv

Diese Zusatzbedingungen mit ergänzendem Versicherungsschutz gelten für Ihren Vertrag – **nur sofern ausdrücklich vereinbart** – zusätzlich zum Teil I Privat-Haftpflichtversicherung.

1. Leistung bei fehlender Haftung

Abweichend von Teil I Ziff. 8.7 (1) dieser Bedingungen beträgt die Höchstersatzleistung des Versicherers für Sach- und Vermögensschäden 50.000 EUR je Versicherungsfall. Für Personenschäden gilt die zu diesem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme. Die sonstigen Regelungen gelten unverändert.

2. Tagesmutter- / Tageseltern- / Babysittertätigkeit

Ergänzend zu Teil I Ziff. 8.4 dieser Bedingungen gilt folgende erweiterte Regelung:

Versichert ist die gesetzliche Haftung aus der Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern) oder Babysitter, insbesondere aus der übernommenen Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich dabei um eine berufliche Tätigkeit handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftung der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern. Erlangt das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Eingeschlossen sind auch Haftpflichtansprüche

- der Tageskinder untereinander (sofern es sich nicht um Geschwister handelt);
- der Tageskinder gegenüber den Tageseltern und deren eigenen Kindern wegen Personenschäden.

3. Nebenberufliche Tätigkeiten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftung aus selbständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einem Jahres-Gesamtumsatz von maximal 6.000 EUR, sofern hierfür kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht.

Bei dieser selbständigen, nebenberuflichen Tätigkeit muss es sich handeln um

- Flohmarkt- und Basarverkauf,
- Änderungsschneiderei, Handarbeiten,
- Zeitungs-, Zeitschriften- und Prospektzustellung,
- Annahme von Sammelbestellungen,
- Markt- und Meinungsforschung, Daten- und Texterfassung,
- die Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht sowie Fitnesskursen,
- den Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung, Schmuck, Kunsthandwerk.

Hierbei dürfen keine Angestellten beschäftigt werden.

Sofern der Jahres-Gesamtumsatz den o.g. Betrag übersteigt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

4. Mietsachschäden an Gebäuden

In Ergänzung zu Teil I Ziff. 8.1 (1) dieser Bedingungen bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftung aus der Beschädigung von gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten Grundstücken und Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung beträgt 10 Mio. EUR je Versicherungsfall. Die sonstigen Regelungen gelten unverändert.

5. Abhandenkommen von Schlüsseln

Abweichend von Teil I Ziff. 8.6 (1) e) und (2) e) dieser Bedingungen beträgt die Höchstersatzleistung des Versicherers 50.000 EUR je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 100 EUR selbst zu tragen.

6. Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen

- (1) Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.3 AVB und abweichend von Ziff. 7.6.1 AVB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden beweglichen Sachen, auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Dies gilt auch für elektrische, medizinische Geräte, die dem Versicherten zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.

- (2) Ausgeschlossen bleiben:
- a) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
 - b) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
 - c) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
 - d) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- (3) Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 10.000 EUR je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 100 EUR selbst zu tragen.

7. Vermietung von Immobilien

Teilweise abweichend von Teil I Ziff. 4.2 (bzgl. der Selbstnutzung) und ergänzend zu Ziff. 4.4 (2) dieser Bedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die dauerhafte oder vorübergehende Vermietung von Eigentums- und Ferienwohnungen sowie eines Ferienhauses – nicht jedoch zu gewerblichen Zwecken. Die sonstigen Regelungen gelten unverändert.

8. Bausumme für Bauvorhaben

Abweichend von Teil I Ziff. 4.4 (5) b) dieser Bedingungen beträgt die Bausumme 200.000 EUR. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Bauplanung, -leitung und -ausführung an Dritte vergeben sind. Dabei kann ein Teil der Bauarbeiten in Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden. Ausgeschlossen sind Schäden aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse. Die sonstigen Regelungen gelten unverändert.

9. Segel- und Motorboote

In Ergänzung zu und teilweise abweichend von Teil I Ziff. 6.2 (9) dieser Bedingungen besteht Versicherungsschutz auch für Schäden, die durch den Besitz und Gebrauch von

- eigenen Segelfahrzeugen (Segelboote, Segelschlitten, Eissegelschlitten, Strandsegler) mit einer Segelfläche bis maximal 15 qm, auch mit Hilfs- oder Außenbordmotor bis 5 PS / 3,7 kW,
- eigenen oder fremden Motorbooten mit einer Motorstärke bis maximal 5 PS / 3,7 kW (sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht),

verursacht werden. Die sonstigen Regelungen gelten unverändert.

10. Schadenersatz-Rechtsschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung

Versicherer für diese Rechtsschutzdeckung ist die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG (NRV), Augustaanlage 25, 68165 Mannheim

- 10.1 (1) Versichert gilt der Rechtsschutz für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen. Versicherte Personen sind dieselben Personen, die auch versicherte Personen der Privat-Haftpflichtversicherung sind.
- (2) Dieser Rechtsschutz kann nicht allein versichert werden, der Abschluss oder das Bestehen dieser Privat-Haftpflichtversicherung ist unabdingbare Voraussetzung.
- (3) Der Rechtsschutz beginnt frühestens zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt für die Dauer von mindestens einem Jahr mit jährlicher Verlängerung. Er endet spätestens mit der Aufhebung der Privat-Haftpflichtversicherung.
- (4) Das Recht auf Kündigung steht unter Einhaltung der Frist nach Ziff. 16 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowohl dem Versicherungsnehmer als auch dem Versicherer zu.
- (5) Vertragsgrundlage auch für diese Zusatzdeckung zur Privat-Haftpflichtversicherung sind die Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), wenn in diesen Zusatzbedingungen keine anders lautenden Inhalte aufgeführt sind, sowie die gesetzlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).
- 10.2 (1) Versichert ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen Dritte, soweit es sich bei dem Dritten um eine Privatperson handelt und soweit die sich aus dem Vorwurf gegen den Dritten ergebenden Ansprüche nach Maßgabe der diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Privathaftpflichtversicherung (AVB) sowie der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für private Risiken (BBR private Risiken) versichert wären.
- Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.
- (2) Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher oder mutmaßliche Schadenverursacher, der nicht selbst eine versicherte Person dieser Privathaftpflichtversicherung ist. Er muss zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalles seinen festen Wohnsitz in dem in Ziff. 10.4 (5) genannten Geltungsbereich haben.
- 10.3 Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ab dem Zeitpunkt, in dem das dem Schadenersatzanspruch zugrunde liegende Schadenereignis eingetreten ist.

- 10.4 (1) Der Versicherer trägt
- bei Eintritt des Versicherungsfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnet der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt.
 - bei Eintritt eines Versicherungsfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnet der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
 - die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen.
- (2) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- (3) Der Versicherer trägt nicht Kosten für Versicherungsfälle aufgrund von Versicherungsfällen, die eine gemeine Schadenhöhe von weniger als 2.500 EUR zur Folge hatten.
- (4) Die Deckungssumme ist unbegrenzt.
- (5) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- (6) Soweit der Versicherungsnehmer bereits eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat und diese eintrittspflichtig ist, ist die Eintrittspflicht aus der Schadensersatz-Rechtsschutzversicherung subsidiär.

- 10.5 (1) Auswahl des Rechtsanwaltes
- Der Versicherungsnehmer hat freie Rechtsanwaltswahl.
Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
- wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt,
 - wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- Hat der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt, beauftragt der Versicherer diesen im Namen des Versicherungsnehmers. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- (2) Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er sowohl den Versicherer als auch den beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten. Er hat die Beweismittel anzugeben und die notwendigen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen oder zu beschaffen. Der Versicherungsnehmer hat Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben, wenn der Versicherer dies verlangt.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat alles zu vermeiden, was eine unnötige Kostenerhöhung oder eine Erschwerung der Kosten-erstattung durch andere verursachen könnte.
- Soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden, hat er
- die Zustimmung des Versicherers einzuholen, bevor Klage erhoben oder ein Rechtsmittel eingelegt wird.
 - vor Klageerhebung den rechtskräftigen Abschluss eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann.
 - vorab nur einen angemessenen Teil seiner Ansprüche einzuklagen und die gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen.
- (4) Wird eine der in den Absätzen 2 und 3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung an einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

- (5) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den gemeldeten Versicherungsfall bestehenden Versicherungsschutzes. Wenn der Versicherungsnehmer schon vor Rechtsschutzbestätigung Maßnahmen ergreift, die Kosten auslösen, trägt der Versicherer solche Kosten nur im Rahmen des bestätigten Versicherungsumfanges.
- (6) Ansprüche auf Versicherungsleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
- (7) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diese über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei deren Maßnahmen gegen den anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.
- 10.6 (1) Soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen bezüglich der Rechtslage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann der Versicherer den Rechtsschutz ganz oder teilweise ablehnen. Ist der Versicherer der Auffassung, dass die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, mutwillig erscheint oder im grobem Missverhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht, kann sie ihre Leistungspflicht verneinen.

- (2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz (1) verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann der Versicherungsnehmer den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, nicht mutwillig erscheint und nicht in grobem Missverhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht. Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

11. Versicherungssummen

Abweichend von Teil I Ziff. 11 und Teil II Ziff. 9 dieser Bedingungen besteht Versicherungsschutz bis zu einer pauschalen Versicherungssumme von 50.000.000 EUR für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden), bei Personenschäden maximal 8.000.000 EUR je geschädigte Person.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung (BBR-Produkt-HV/AVB) 2015

H 096

1. Gegenstand der Versicherung.....	1	7. Versicherungsfälle vor Versicherungsbeginn, zeitliche Begrenzung	6
2. Versichertes Risiko	1	8. Versicherungsfall und Serienschaden	7
3. Mitversicherte Personen	1	9. Maximierung und Selbstbehalt	7
4. Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes	1	10. Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos	7
5. Auslandsdeckung	5	11. Vorsorge-Versicherung	7
6. Risikoabgrenzungen	5		

Der Versicherungsschutz für Produkthaftpflichtrisiken richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Betriebs- und Privathaftpflichtversicherung (AVB)* und den folgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen:

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer
- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
 - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

- 1.2 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.6.2 AVB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;
- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden oder befunden haben.

2. Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den im Versicherungsschein genannten Produktions- und Tätigkeitsumfang.

Im Rahmen dieses Risikos sind mitversichert Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert bleibt die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige.

3. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- 3.1 der Betriebsleiter (Repräsentanten und Direktoren) und, soweit die Versicherung von juristischen Personen, Gesellschaften oder sonstigen Verbänden genommen wird, auch für deren gesetzliche Vertreter;
- 3.2 sämtlicher übriger Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

4. Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

4.1 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind – insofern abweichend von Ziffer 2.1 und 2.2 AVB – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

* in der vertraglich vereinbarten Fassung

4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

- 4.2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.2.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.3 AVB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffer 2.1 und 2.2 AVB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

- 4.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

- 4.2.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer 1 oder 4.1 besteht;

- 4.2.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;

- 4.2.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

- 4.2.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinns), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

- 4.2.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

4.3 Weiterver- oder -bearbeitungsschäden

- 4.3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.3.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.3 AVB infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffer 2.1 und 2.2 AVB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

- 4.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

- 4.3.2.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;

- 4.3.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

- 4.3.2.3 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinns), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

4.4 Aus- und Einbaukosten

- 4.4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.4.2 und 4.4.3 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.3 AVB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffer 2.1 und 2.2 AVB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.4.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.

4.4.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

4.4.3 Ausschließlich für die in Ziffer 4.4.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.4.1 – und insoweit abweichend von Ziffer 2.1 und 2.2 AVB – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

4.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

4.4.4.1 der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;

4.4.4.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziffer 4.4.1 bis 4.4.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen-, oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren;

4.4.4.3 Ziffer 6.2.8 eingreift.

4.4.5 Ersatzmaßnahme

Wird anstelle der unter der Ziffer 4.4.2 genannten Maßnahmen eine geeignete Ersatzmaßnahme ausgeführt, so übernimmt der Versicherer die hierfür erforderlichen Aufwendungen. Der Versicherungsnehmer hat hiervon den Anteil selbst zu tragen, der sich im Falle der Aus- und Einbaukosten aus dem Verhältnis des Wertes seiner Nachlieferung (einschließlich Transportkosten) zu den gesamten Instandsetzungskosten ergeben würde.

Instandsetzungskosten sind Kosten für Aus- und Einbau zuzüglich der Kosten für die Nachlieferung mangelfreier Erzeugnisse einschließlich Transportkosten.

Die erforderlichen Aufwendungen für eine geeignete Ersatzmaßnahme werden maximal bis zu der Höhe ersetzt, die sich im Falle der Aus- und Einbaukosten ergeben würde.

4.5 Schäden durch mangelhafte Maschinen (gilt nur, soweit gesondert vereinbart)

4.5.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.5.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.3 AVB infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten, montierten oder gewarteten Maschinen sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend Ziffer 2.1, 2.2 AVB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.5.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.5.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschine hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffern 1 oder 4.1 besteht;

4.5.2.2 anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten;

4.5.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadenbeseitigung;

4.5.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinns), weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten;

- 4.5.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeitenden Produkte ergebenden Produktionsausfalles. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert;
- 4.5.2.6 weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (Ziffer 4.2) oder weiterverarbeitet oder -bearbeitet (Ziffer 4.3), eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (Ziffer 4.4) werden. Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der vorgenannten Ziffern 4.2 ff. gewährt.

4.6 Prüf- und Sortierungskosten (gilt nur, soweit gesondert vereinbart)

Besteht Versicherungsschutz nach den vorangehenden Ziffern 4.2 ff., gilt:

- 4.6.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffern 4.6.2 und 4.6.3 genannten Vermögensschäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach den Ziffern 4.2 ff. versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.
- 4.6.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.
- 4.6.3 Ist jedoch zu erwarten,
- dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zzgl. der nach Ziffern 4.2 ff. gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote
- höher sind,
- als die nach Ziffern 4.2 ff. gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht,
- so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffern 4.2 ff. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
- Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffer 4.4, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 4.4. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
- 4.6.4 Ausschließlich für die in Ziffern 4.6.2 und 4.6.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.6.1 – und insoweit abweichend von Ziffer 2.1 und 2.2 AVB – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.
- 4.6.5 Auf Ziffer 6.2.8 wird hingewiesen.

4.7 Sonstige Erweiterungen des Versicherungsschutzes

4.7.1 Regressverzicht

Verzichten die Versicherungsnehmer vor Eintritt eines Versicherungsfalles auf Rückgriffsansprüche wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden untereinander oder gegen Dritte, so beeinträchtigt dies nicht den Versicherungsschutz, wenn es sich nicht um vom Regressschuldner vorsätzlich verursachte Schäden handelt.

4.7.2 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht

Der Versicherer verzichtet auf ausdrückliche Veranlassung des Versicherungsnehmers gegenüber dem Käufer auf den Einwand, dass dieser seiner Prüfungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB bzw. Art. 38, 39 UN-Kaufrecht nicht nachgekommen ist, soweit es sich nicht um Schäden handelt, die durch

- fehlerhaften Transport
 - Verwechslung
 - offensichtliche Manipulation
 - falsche Lagerung
- beim Käufer verursacht sind.

4.7.3 Freistellung des Zwischen-/Endherstellers

Mitversichert ist die Freistellung der Abnehmer des Versicherungsnehmers wegen Ansprüche für Schäden aufgrund verschuldensunabhängiger, gegenüber Dritten nicht abdingbarer Haftung, soweit der Versicherungsnehmer für diese Schäden auch unmittelbar haftet und die Freistellung nicht über seine interne Ausgleichspflicht nach § 5 ProdHG, § 426 BGB hinausgeht.

4.7.4 Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf darin enthaltene Haftungsausschlüsse nicht berufen, wenn und soweit der Versicherungsnehmer das ausdrücklich wünscht und er nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

4.7.5 Mehrstufiger Warenabsatz

Für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der Herstellung und Lieferung mangelhafter Erzeugnisse oder Leistungen einschließlich der Falschlieferung von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn zwischen dem Versicherungsnehmer und dem verarbeitenden Unternehmens/Endverbraucher kein direktes Vertragsverhältnis besteht.

Bei derart gelagerten Vertragskonstellationen wird ein Direktbezug des Verarbeiters/Endverbrauchers vom Versicherungsnehmer/Mitversicherungsnehmer unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht.

4.7.6 Gewährleistungsfrist

Der Versicherungsschutz erstreckt sich während der Wirksamkeit des Vertrages auch auf die über den gesetzlichen Umfang hinausgehende erweiterte Haftpflicht, die sich daraus ergibt, dass die Gewährleistungsfrist auf 5 Jahre und 6 Monate, von der Abnahme des Bauwerks an gerechnet, maximal 6 Jahre nach Lieferung der Produkte, verlängert wird.

5. Auslandsdeckung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen – ausgenommen die in USA und Kanada, siehe jedoch die Regelung der Ziffer 5.4 – unter Zugrundelegung folgender Bestimmungen:

5.1 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene ständige Betriebseinrichtungen, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen und dergleichen.

5.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus § 110 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII).

5.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger landesrechtlicher Bestimmungen.

5.4 Bei den in USA und Kanada vorkommenden Schadenereignissen durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen, besteht Versicherungsschutz, wobei – abweichend von Ziffer 2.8 AVB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter insbesondere punitive oder exemplary damages.

5.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, ist die Verpflichtung des Versicherers mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5.6 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6. Risikoabgrenzungen

6.1 Nicht versichert sind

- 6.1.1 Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer 4 ausdrücklich mitversichert sind,
- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
 - wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
 - wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt;

6.1.2 im Rahmen der Versicherung gem. Ziffer 4.2 ff. Ansprüche wegen Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziffer 4.2 ff. ausdrücklich mitversichert sind.

6.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- 6.2.1 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer 4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;
- 6.2.2 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);
- 6.2.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer 6.7 AVB;
- 6.2.4 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
- 6.2.5 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;

- 6.2.6 Ansprüche aus
- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - Tätigkeiten, (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen;
- 6.2.7 Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.3 AVB, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 6.2.8 Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziffer 4.2.2.3, 4.3.2.2, 4.4 und – soweit vereinbart – Ziffer 4.6 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen der Ziffer 4.2.2.4 und 4.3.2.3, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel zu prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel zu beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen.

7. Versicherungsfälle vor Versicherungsbeginn, zeitliche Begrenzung

- 7.1 Versicherungsschutz besteht – teilweise abweichend von der Ziffer 2.1 AVB – auch für solche Schäden, die im letzten Jahr der Wirksamkeit der unmittelbaren Vorversicherung eingetreten sind, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
- er bei Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages nicht wusste und auch nicht wissen musste bzw. konnte, dass vor diesem Zeitpunkt mangelhafte / fehlerhafte Erzeugnisse geliefert wurden oder
 - ihm bei Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages Schäden weder bekannt waren, noch bekannt sein mussten,

und für diese Schäden wegen des Ablaufs der im Vorversicherungsvertrag vereinbarten Nachmeldefrist, die mindestens 3 Jahre betragen haben muss, nicht aber aus sonstigen Gründen, beim Vorversicherer kein Versicherungsschutz mehr besteht.

Der Versicherungsschutz wird nach dem Versicherungsumfang und bis zur Höhe der Versicherungssumme/des Sublimits des Vorvertrages gewährt. Es gilt der Selbstbehalt dieses Vertrages.

Sollte der Versicherungsumfang des Vorvertrages weitergehend sein als der dieses Vertrages und/oder die Versicherungssumme des Vorvertrages höher als die dieses Vertrages, wird der Versicherungsschutz auf den Versicherungsumfang und die Versicherungssumme dieses Vertrages begrenzt.

Versicherungsfälle, die unter diese Erweiterung fallen, werden dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet und auf die Versicherungssumme/Versicherungssummenmaximierung des ersten Versicherungsjahres angerechnet.

- 7.2 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 4.2 ff. umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten.
- 7.3 Für Ansprüche nach Ziffer 4.2 ff. wegen Schäden durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden und nicht von der Regelung der Ziffer 7.1 erfasst werden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.

8. Versicherungsfall und Serienschaden

8.1 Versicherungsfall

- 8.1.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Ziffer 2.1 Abs. 1 und 2 AVB. Bei Ziffer 4.4.3 und 4.6.4 ist es für den Versicherungsfall – abweichend von Ziffer 2.1 Abs. 1 und 2 AVB – unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.
- 8.2 Der Versicherungsfall tritt ein bei:
- 8.2.1 Ziffer 4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;
- 8.2.2 Ziffer 4.3 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;
- 8.2.3 Ziffer 4.4 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;
- 8.2.4 Ziffer 4.5.2.1 bis 4.5.2.5 im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in Ziffer 4.5 genannten Sachen;
- 8.2.5 Ziffer 4.5.2.6 in den für Ziffer 4.2 bis 4.4 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die Regelung gemäß Ziffer 4.5.2.6 in Zusammenhang steht;
- 8.2.6 Ziffer 4.6 in den für Ziffer 4.2 bis 4.5 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die in Ziffer 4.6 geregelte Überprüfung in Zusammenhang steht.

8.3 Serienschaden

- 8.3.1 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle – aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder – aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.
- Ziffer 2.7 Abs. 2 AVB wird gestrichen.
- 8.3.2 In dem in Ziffer 8.3.1 geregelten Umfang besteht – teilweise abweichend von Ziffer 2.1 AVB – auch Versicherungsschutz für einzelne Versicherungsfälle, die zu einem Serienschaden gemäß Ziffer 8.3.1 gehören und die nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten, wenn der Vertrag durch Kündigung des Versicherers beendet wird.

Dieser Versicherungsschutz für nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintretende Versicherungsfälle erlischt jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer für die betroffenen Versicherungsfälle Versicherungsschutz erwirbt.

9. Maximierung und Selbstbehalt

- 9.1 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Maximierung) beträgt das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen.
- 9.2 Der Versicherungsnehmer hat sich bei jedem Versicherungsfall an den versicherten Schäden in Höhe von 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 10.000 EUR selbst zu beteiligen. Im Falle eines Serienschadens im Sinne von Ziffer 8.3 beträgt der Selbstbehalt für alle Versicherungsfälle dieser Serie 5.000 EUR.

10. Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos

Der Versicherungsnehmer hat wesentliche gefahrerhöhende Änderungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges zwecks Vereinbarung neuer Beiträge und Überprüfung der Bedingungen anzuzeigen. Wird eine solche Änderung oder Erweiterung nicht angezeigt, so erhöhen sich die in Ziffer 9.2 genannten Selbstbehalte in Schadenfällen, die mit einer solchen Änderung oder Erweiterung im Zusammenhang stehen, auf 20 %, mindestens 10.000 EUR.

11. Vorsorge-Versicherung

- 11.1 Der in Ziffer 1 genannte Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorge-Versicherung).
- 11.2 Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt eines neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf.
- Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, auf Aufforderung des Versicherers, die auch durch einen der Beitragsrechnung beigedruckten Hinweis erfolgen kann, binnen eines Monats nach Empfang dieser Aufforderung jedes neu eingetretene Risiko anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über den Beitrag für das neue Risiko nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahrenereignis ab fort. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige des neuen Risikos erstattet ist, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war.
- 11.3 Der Versicherungsschutz wird auf den Betrag von 1 Mio. EUR für Personenschäden und 500.000 EUR für Sachschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Deckungssummen festgesetzt sind.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden infolge Umwelteinwirkung durch umweltgefährliche Anlagen (Umwelthaftpflicht-Versicherung AVB) 2015

1. Gegenstand der Versicherung	1	6. Nicht versicherte Tatbestände	3
2. Umfang der Versicherung	1	7. Versicherungssummen, Maximierung, Serienschadenklausel, Selbstbehalt	4
3. Neue Risiken, Erhöhungen und Erweiterungen	2	8. Nachhaftung und Rückwärtsversicherung	4
4. Versicherungsfall	2	9. Versicherungsfälle im Ausland	5
5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	2		

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Betriebs- und Privathaftpflichtversicherung (AVB)* und den nachfolgenden Vereinbarungen.

1.2 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.9.1 AVB – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) für die gemäß Ziffer 2 in Versicherung gegebenen Risiken.

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.3 AVB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

Der Ausschluss nach Ziffer 6.13 AVB bleibt unberührt.

1.3 Im Umfang der gemäß Ziffer 2 in Versicherung gegebenen Risiken sind eingeschlossen gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).

1.4 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1.4.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

1.4.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gem. des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gem. den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2. Umfang der Versicherung

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken.

Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffer 2.1 – 2.4 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

2.1 Stationäre Anlagen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers (stationäre WHG-Anlagen).

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die im Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen) aufgeführt sind oder die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) oder dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) genehmigungs- bzw. planfeststellungsbedürftig sind.

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen).

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) oder dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) genehmigungs- bzw. planfeststellungsbedürftig sind, soweit es sich nicht um UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

* in der vertraglich vereinbarten Fassung

2.4 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß Ziffer 2.1 – 2.4 in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.1 – 2.4 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwasser und mit diesem in Gewässer gelangen.

3. Neue Risiken, Erhöhungen und Erweiterungen

Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf besonderer Vereinbarung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 2 versicherten Risiken.

4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 2.1 AVB – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsbeschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gem. Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes
oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und

alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 5 vereinbarten Gesamtbetrags nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu 25 % der vereinbarten Deckungssumme je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung und je Versicherungsjahr ersetzt.

Es gelten die Selbstbeteiligungsregelungen gemäß Ziffer 2 BBR Bauprotect – in der vertraglich vereinbarten Fassung –, soweit im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- 5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

- 6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- 6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
- Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadensursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
- 6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden (siehe aber Ziffer 8.1).
- 6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endlagerung von Abfällen.
- 6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).
- 6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- 6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 6.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden.
- 6.12 Ansprüche
- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile und Zubehör;
 - wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 6.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 6.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 6.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

- 6.16 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer des Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

7. Versicherungssummen, Maximierung, Serienschadenklausel, Selbstbehalt

- 7.1 Als Versicherungssumme gilt je Versicherungsfall pauschal für Personen-, Sach- sowie mitversicherte Vermögensschäden die im Versicherungsschein gesondert ausgewiesene Versicherungssumme.

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

- 7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 2.7. Satz 3 AVB wird gestrichen.

- 7.3 Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf

- derselben Ursache
oder
- den gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

beruhen, Versicherungsschutz sowohl nach dieser Umwelthaftpflichtversicherung als auch nach einer Betriebs-Haftpflichtversicherung, so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme.

Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleicher Versicherungssumme diese maximal einmal zur Verfügung.

Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

- 7.4 Es gelten die Selbstbeteiligungsregelungen gemäß Ziffer 2 BBR Bauprotext – in der vertraglich vereinbarten Fassung –, soweit im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist.

8. Nachhaftung und Rückwärtsversicherung

- 8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gem. Ziffer 1.2 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Dies gilt entsprechend für den Fall, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

- 8.2 Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Betrieb und / oder seine Lieferung vollständig und endgültig einstellt und zu diesem Zeitpunkt diese Umwelthaftpflichtversicherung ebenfalls erlischt, gilt:

Abweichend von Ziffer 8.1 endet die Nachhaftung für versicherte Umweltrisiken 5 Jahre nach Ablauf dieses Vertrages.

Voraussetzung für diese Erweiterung der Nachhaftung ist jedoch, dass
– bis zur Einstellung des Betriebs die Versicherung bei der VHV aufrechterhalten bleibt und
– der Betrieb endgültig – nicht jedoch wegen Zahlungsunfähigkeit – aufgelöst wird.

Bei Übergang des Betriebs z. B. durch Verkauf oder Umwandlung verliert diese Deckungserweiterung ihre Gültigkeit.

- 8.3 Bei Versichererwechsel besteht der Versicherungsschutz auch für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.2 mitversicherte Vermögensschäden, die während der Wirksamkeit der unmittelbaren Vorversicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Vorversicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren.
- 8.3.1 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese Schäden erst nach Ablauf der im Vorversicherungsvertrag vereinbarten Nachhaftungsfrist festgestellt wurden und über die Vorversicherung aus diesem Grund nicht mehr gedeckt sind (Rückwärtsversicherung).
- 8.3.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ferner das lückenlose Bestehen der Versicherungsverträge seit dem Eintritt des Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens.
- 8.3.3 Versicherungsschutz wird nach dem Umfang und bis zur Höhe der Versicherungssumme/Höchstersatzleistung des Vorvertrages gewährt. Es gilt der Selbstbehalt dieses Vertrages. Sollten der Versicherungsumfang und die Versicherungssumme/Höchstersatzleistung des Vorvertrages weitergehend sein, als die dieses Vertrages, ist der Versicherungsschutz auf den Umfang und die Versicherungssumme/Höchstersatzleistung dieses Vertrages begrenzt.
- 8.3.4 Versicherungsfälle, die im Rahmen dieser Rückwärtsversicherung reguliert werden, werden dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet und auf die Versicherungssumme/Höchstersatzleistung des ersten Versicherungsjahres angerechnet.

9. Versicherungsfälle im Ausland

- 9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 1 dieser Bedingungen – abweichend von Ziffer 7.3 AVB – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffer 2.1–2.4 zurückzuführen sind.
- 9.2 Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden – abweichend von Ziffer 2.8 AVB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 9.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt an als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Umwelthaftpflichtversicherung UHV-AVB (WHG-Anlagendeckung) 2015

H 337

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden infolge Umwelteinwirkung durch stationäre WHG-Anlagen auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers (WHG-Anlagen-Versicherung)

1. Gegenstand der Versicherung	1	6. Nicht versicherte Tatbestände	2
2. Umfang der Versicherung	1	7. Versicherungssummen, Maximierung, Serienschadenklausel, Selbstbehalt	3
3. Neue Risiken, Erhöhungen und Erweiterungen	1	8. Versicherungsfälle vor Versicherungsbeginn, Nachhaftung	4
4. Versicherungsfall	1	9. Versicherungsfälle im Ausland	4
5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	2		

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Betriebs- und Privathaftpflichtversicherung (AVB)* und den nachfolgenden Vereinbarungen.

1.2 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.9.1 AVB – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) für die gemäß Ziffer 2 in Versicherung gegebenen Risiken.

Der Ausschluss nach Ziffer 6.13 AVB bleibt unberührt.

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.3 AVB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

1.3 Im Umfang der gemäß Ziffer 2 in Versicherung gegebenen Risiken sind eingeschlossen gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).

1.4 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1.4.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

1.4.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gem. des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gem. den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2. Umfang der Versicherung

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für stationäre Anlagen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers (stationäre WHG-Anlagen).

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß Ziffer 2 in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die im Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen) aufgeführt sind oder die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) oder dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) genehmigungs- bzw. planfeststellungsbedürftig sind.

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwasser und mit diesen in Gewässer gelangen.

3. Neue Risiken, Erhöhungen und Erweiterungen

Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf besonderer Vereinbarung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 2 versicherten Risiken.

4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 2.1 AVB – die erste nachprüfbar feststellbare Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsbeschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gem. Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

* in der vertraglich vereinbarten Fassung

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
– nach einer Störung des Betriebes
oder
– aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

- 5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- 5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

- 5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

- 5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziffer 5 vereinbarten Gesamtbetrags nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist.

- 5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu 25 % der für sonstige Schäden vereinbarten Deckungssumme je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung und je Versicherungsjahr ersetzt.

Es gelten die Selbstbeteiligungsregelungen gemäß Ziffer 2 BBR Bauprotect – in der vertraglich vereinbarten Fassung –, soweit im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet; es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- 5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

- 6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- 6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenssächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

- 6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden (siehe aber Ziffer 8.1).
- 6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).
- 6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- 6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 6.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden.
- 6.12 Ansprüche
 - wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile und Zubehör;
 - wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 6.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 6.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 6.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

- 6.16 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer des Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,
- und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

7. Versicherungssummen, Maximierung, Serienschadenklausel, Selbstbehalt

- 7.1 Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der für das allgemeine Betriebs-Haftpflichtrisiko vereinbarten Versicherungssummen.

Diese Versicherungssummen bilden auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

- 7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 2.7 Satz 3 AVB wird gestrichen.

- 7.3 Es gelten die Selbstbeteiligungsregelungen gemäß Ziffer 2 BBR Bauprotect - in der vertraglich vereinbarten Fassung -, soweit im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist.

8. Versicherungsfälle vor Versicherungsbeginn, Nachhaftung

- 8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gem. Ziffer 1.2 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Dies gilt entsprechend für den Fall, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

- 8.2 Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Betrieb und/oder seine Lieferung vollständig und endgültig einstellt und zu diesem Zeitpunkt diese Umwelthaftpflichtversicherung ebenfalls erlischt, gilt:

Abweichend von Ziffer 8.1 endet die Nachhaftung für versicherte Umweltrisiken 5 Jahre nach Ablauf dieses Vertrages.

Voraussetzung für diese Erweiterung der Nachhaftung ist jedoch, dass

- bis zur Einstellung des Betriebs die Versicherung bei der VHV aufrechterhalten bleibt und
- der Betrieb endgültig – nicht jedoch wegen Zahlungsunfähigkeit – aufgelöst wird.

Bei Übergang des Betriebs z. B. durch Verkauf oder Umwandlung verliert diese Deckungserweiterung ihre Gültigkeit.

- 8.3 Bei Versichererwechsel besteht der Versicherungsschutz auch für solche Personen-, Sach oder gemäß Ziffer 1.2 mitversicherte Vermögensschäden, die während der Wirksamkeit der unmittelbaren Vorversicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Vorversicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren.
- 8.3.1 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese Schäden erst nach Ablauf der im Vorversicherungsvertrag vereinbarten Nachhaftungsfrist festgestellt wurden und über die Vorversicherung aus diesem Grund nicht mehr gedeckt sind (Rückwärtsversicherung).
- 8.3.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ferner das lückenlose Bestehen der Versicherungsverträge seit dem Eintritt des Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens.
- 8.3.3 Versicherungsschutz wird nach dem Umfang und bis zur Höhe der Versicherungssumme/Höchstersatzleistung des Vorvertrages gewährt. Es gilt der Selbstbehalt dieses Vertrages. Sollten der Versicherungsumfang und die Versicherungssumme/Höchstersatzleistung des Vorvertrages weitergehend sein, als die dieses Vertrages, ist der Versicherungsschutz auf den Umfang und die Versicherungssumme/Höchstersatzleistung dieses Vertrages begrenzt.
- 8.3.4 Versicherungsfälle, die im Rahmen dieser Rückwärtsversicherung reguliert werden, werden dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet und auf die Versicherungssumme/Höchstersatzleistung des ersten Versicherungsjahres angerechnet.

9. Versicherungsfälle im Ausland

- 9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 1 dieser Bedingungen – abweichend von Ziffer 7.3 AVB – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffer 2 zurückzuführen sind.
- 9.2 Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden – abweichend von Ziffer 2.8 AVB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 9.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.